



**Zwanzigster und Einundzwanzigster Bericht  
der Volksanwaltschaft an den  
Salzburger Landtag  
(1997 - 1998)**



# Vorwort

Der vorliegende **20. und 21. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Salzburger Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Salzburg im Zeitraum vom **1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 1998**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 1999 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1997/1998 eingelangten Beschwerden umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Salzburg für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Salzburger Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Salzburg geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 11. Mai 1999 einstimmig beschlossen, wobei der Berichtsteil der Aufgaben von Volksanwältin Mag. Messner von Volksanwältin Dr. Krammer erstellt wurde. Er soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Dieser Bericht ist bereits nach den Regeln der neuen Rechtschreibung abgefasst.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Dr. Christa Krammer  
Ingrid Korosec  
Horst Schender

Wien, im Mai 1999  
1015 Wien, Singerstraße 17



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>SOZIALRECHT.....</b>	<b>12</b>
3.1	Allgemeiner Teil.....	12
3.2	Verfassungswidrige „Taschengeldverkürzung“ begünstigte Sozialhilfeträger .....	14
3.3	Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld für Besuch öffentlicher Schulen ?.....	17
3.4	Hilfe zur Erwerbsbefähigung auch nach Erreichung der Volljährigkeit.....	20
3.5	Feststellung des Pflegebedarfes behinderter Kinder .....	23
3.6	VA fordert Unterstützung pflegender Angehöriger bei Reintegration in den Arbeitsmarkt durch die Länder ein .....	24
3.7	Einzelfälle und sonstige Wahrnehmungen .....	25
<b>4</b>	<b>RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT.....</b>	<b>27</b>
4.1	<b>Raumordnung.....</b>	<b>27</b>
4.1.1	Überwälzung der Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplanes an die Grundeigentümer - Gemeinde Adnet - Empfehlung.....	27
4.1.2	Gröblich benachteiligende Klauseln in einem Raumordnungsvertrag zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung - Nichtberücksichtigung des Eigenbedarfs eines Grundeigentümers - Gemeinde Anif .....	28
4.1.3	Erteilung einer Ausnahmegewilligung für ein im Grünland neben einem Wildbach konsenslos errichtetes Gebäude, nachträgliche Bauplatzerklärung und Baubewilligung samt Ausnahme-genehmigung zur Unterschreitung des vorge-schriebenen Mindestabstandes - Gemeinde Henndorf.....	33
4.1.4	Ausweisung von im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegenen Grundstücken als Bauland- erweitertes Wohngebiet und Erlassung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Wohn- häusern, Bauplatzerklärungsverfahren - Marktgemeinde Neukirchen .....	36
4.1.5	Unklarheiten im Text eines Kaufvertrages - fehlende Zufahrtsmöglichkeit trotz Baulandaus- weisung - Gemeinde Wald im Pinzgau.....	38
4.1.6	Berücksichtigung des Ortsbildschutzes im Bauplatzerklärungs- und Bauverfahren Gemeinde Annaberg-Lungötz, BH Hallein .....	40
4.1.7	Verfahrensverzögerung im Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 19 Abs. 3 Sbg ROG 1977 - Marktgemeinde Bad Hofgastein.....	42
4.1.8	Unterlassung baupolizeilicher Maßnahmen und unzumutbar lange Verfahrensdauer zur Bewilligung einer Ölfeuerungsanlage - Magistrat Salzburg.....	44
4.1.9	Untätigkeit der Baupolizei - Stadt Salzburg .....	46

# Inhalt

---

4.1.10	Baubehördliche Behandlung einer Bienenhütte - "Zurückweisung" einer Bauanzeige wegen "Unzuständigkeit" - gröbliche Verletzung der Manuduktionspflicht gegenüber einer rechtsun- kundigen Verfahrenspartei - Gemeinde Faistenau .....	48
4.1.11	Verzögerung im Berufungsverfahren - Marktgemeinde Grödig .....	52
4.1.12	Wohnbauförderung - Eine verfrühte Rückzahlung ? Amt der Landesregierung, Empfehlung.....	52
<b>5</b>	<b>LANDES- UND GEMEINDESTRAßEN .....</b>	<b>57</b>
5.1	Hochwasserschäden durch zu gering dimensionierten Straßendurchlass - Amt der Landesregierung.....	57
<b>6</b>	<b>NATUR- UND UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>59</b>
6.1	Nutzung einer Wiese als Parkplatz - Magistrat Stadt Salzburg.....	59
6.2	Baumfällung - Magistrat Stadt Salzburg .....	61
6.3	Begründungsmangel bei Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung - BH Salzburg-Umgebung .....	63
6.4	Bauhütte und Ablagerung von Steinblöcken im Landschaftsschutzgebiet - Säumnis der Naturschutzbehörde - BH Salzburg-Umgebung.....	64
6.5	Errichtung einer Uferpromenade - Amt der Landesregierung .....	65
<b>7</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNG .....</b>	<b>68</b>
7.1	Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung - Marktgemeinde Oberndorf.....	68
7.2	Gemeindewasserleitungsordnung - Marktgemeinde Tamsweg .....	69
<b>8</b>	<b>POLIZEIRECHT .....</b>	<b>71</b>
8.1	Arbeitsplatzsicherung kontra Verkehrssicherheit.....	71
8.2	Spielende Kinder - Straßenverkehr .....	73
8.3	Grobe Unkenntnis straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen bei Gendarmeriebeamten und Bezirkshauptmannschaft .....	75
8.4	Vollstreckungen einer lang zurückliegenden Verwaltungsstrafe.....	76
<b>9</b>	<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT .....</b>	<b>79</b>
9.1	Ausscheiden aus einer Agrargemeinschaft - ein Verfahren ohne Ende.....	79



## 1 Einleitung

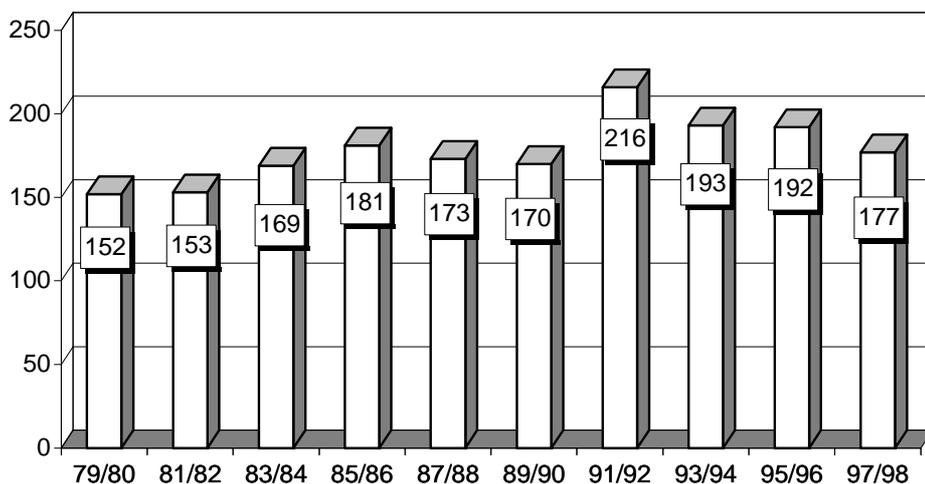
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Salzburger Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 86/1979, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **20. und 21. Berichtes an den Salzburger Landtag** sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der Landesverwaltung einschließlich der im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

## 2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1997/1998) wurden insgesamt 177 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Salzburger  
Landes- und Gemeindeverwaltung**

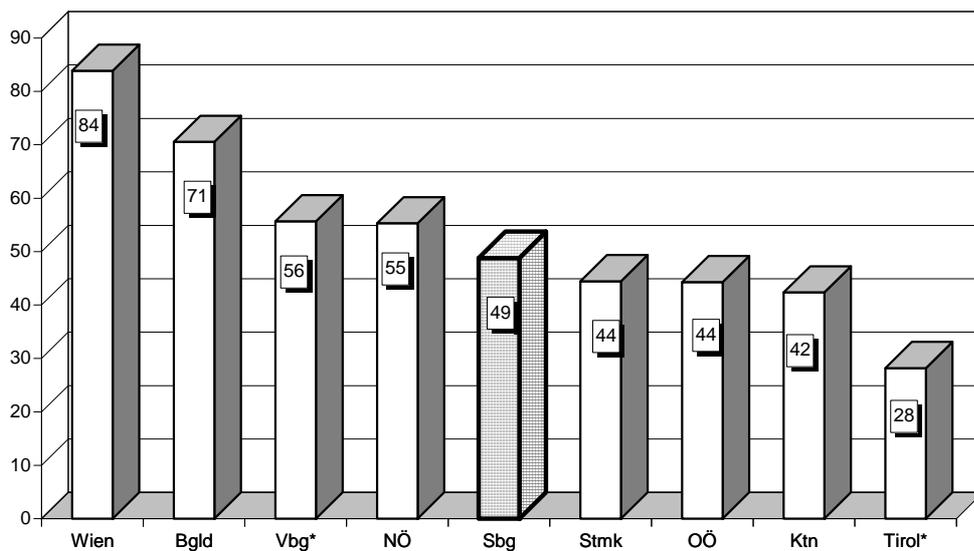


Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Die unterschiedliche Beschwerdehäufigkeit kann auch dadurch erklärt werden, dass kleinere Bundesländer und Bundesländer mit kleineren Bezirkshauptmannschaften relativ intensiver betreut werden, wodurch eine häufigere persönliche Kontaktmöglichkeit mit den Volksanwälten besteht.

Die Volksanwälte sind dazu übergegangen, in größeren und einwohnerstärkeren Bezirken die Zahl ihrer Sprechtage zu erhöhen. Im Berichtszeitraum (1997/1998) hielten die Volksanwälte 18 Sprechtage in Salzburg ab.

**Beschwerden pro 100.000 Einwohner im Berichtszeitraum im Jahresdurchschnitt**



\* nur betreffend Bundesverwaltung

## Allgemeiner Teil

---

Insgesamt konnten 164 der 177 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 8.4.1999) erledigt werden.

### Erledigungen (Beschwerden 1997/1998):

<b>Aktenanfall</b>	<b>177</b>
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	25
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	99
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	22
Beschwerde zurückgezogen	16
VA unzuständig	2
<b>Gesamterledigung</b>	<b>164</b>

<b>Offene Akten</b>	<b>13</b>
---------------------	-----------

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Salzburg zeigt nachstehende Übersicht:

<b>Akt-Code</b>	<b>Landes- und Gemeindeverwaltung</b>	<b>95/96</b>	<b>97/98</b>
<b>Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</b>			
S-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	3	<b>4</b>
S-GES	Gesundheitswesen	3	<b>3</b>
S-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	15	<b>20</b>
S-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	9	<b>0</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	<i>30</i>	<i>27</i>
<b>Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec</b>			
S-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	16	<b>14</b>
S-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	84	<b>79</b>
S-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	13	<b>7</b>
S-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	8	<b>9</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>121</i>	<i>109</i>
<b>Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender</b>			
S-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	2	<b>2</b>
S-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	14	<b>13</b>
S-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	6	<b>3</b>
S-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	8	<b>11</b>
S-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	11	<b>12</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>41</i>	<i>41</i>
<b>Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung</b>		<b>192</b>	<b>177</b>

<b>Bundesverwaltung (Beschwerden aus Salzburg)</b>			
	Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner	103	<b>94</b>
	Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	53	<b>45</b>
	Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	86	<b>103</b>
	Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	46	<b>56</b>
	<b>Gesamt Bundesverwaltung</b>	<b>288</b>	<b>298</b>

<b>Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung</b>		<b>480</b>	<b>475</b>
---	--	------------	------------

## **3 Sozialrecht**

### **3.1 Allgemeiner Teil**

Die VA ist im abgelaufenen Berichtszeitraum im Bereich des Salzburger Sozialhilfe- und Behindertenwesens mit äußerst komplexen Vorbringen befasst worden, die wegen ihrer weit reichenden Bedeutung für Menschen in vergleichbaren Lebenslagen eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Frage, in welchem Verhältnis diese Regelungen zu den Pflegegeldgesetzen stehen, bedürfen. Gerade durch die bundesweite Neuregelung der Pflegevorsorge ist es auf der einen Seite offensichtlich gelungen, eine erhebliche Zahl der bisherigen Schwierigkeiten zu überwinden, dennoch ergibt sich ein höchst ambivalentes Bild, weil gewisse Probleme unangetastet geblieben sind bzw. in manchen Bereichen sogar durch landesrechtliche Normen neu geschaffen wurden.

**Landesgesetzgeber nimmt in einigen Bereichen auf Pflegegeldabsicherung Bezug**

Die "Pflege-Vereinbarung" zwischen Bund und Ländern in Art. 15a Abs. 1 B-VG soll als Instrument eines "kooperativen Bundesstaates" insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erleichtern. Die gegenständliche Vereinbarung wurde am 6.5.1993 von den Landeshauptleuten und dem BMAS unterzeichnet. Nach Erteilung der Genehmigung durch die jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften ist die Pflege-Vereinbarung nach ihrem Art. 14 mit 1.1.1994 in Kraft getreten und beinhaltet Vorgaben sowohl im Geldleistungs- als auch im Sach (dienst)leistungsbereich

**Einige strittige Fragen sind unter Heranziehung der "Pflege-Vereinbarung" lösbar**

Als praktisch wichtigster Bereich pflegebezogener Leistungen der Sozialhilfe sind - neben der stationären Pflege - die so genannten sozialen Dienste anzusehen. Durch diese sozialen Dienste sollen Menschen ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Situation Hilfestellung bei der Bewältigung von verschiedenen Problemlagen geboten werden. Dementsprechend setzt die Gewährung derartiger Dienste - ähnlich wie im Behindertenrecht - regelmäßig die Leistungen eines entsprechenden Kostenbeitrages durch den Hilfeempfänger (unter Umständen auch seiner Angehörigen) voraus. Wie die VA in der folgenden Darstellung aufzuzeigen versucht, widerspricht es aber dem "Geist der Pflege-Vereinbarung", wenn man im Sozialhilferecht Regelungen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und Dritten, die letztlich zu einer Schmälerung des Geldleistungsanspruches führen, schafft.

**Vorschreibung von Kostenbeiträgen darf nicht ohne sachliche Rechtfertigung erfolgen**

Soziale Notlagen entstehen zumeist aus dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren (kein oder geringes Erwerbseinkommen, fehlende

Anwartschaften auf Leistungsansprüche der Sozialversicherung, hohe Wohnungskosten, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, chronische oder psychische Erkrankungen, Langzeitarbeitslosigkeit, Behinderung, Suchtverhalten, Verschuldung, soziale Isolation etc.).

Nicht die Abhängigkeit von öffentlicher Hilfe sondern auch die Tendenz, in Zeiten steigender Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, das Leistungsrecht zurückzunehmen, Zugangsbedingungen zu erschweren oder Beschränkungen in der Höhe von zuerkannten Leistungen vorzunehmen, sind maßgebliche Instrumente, die zweifellos das Verarmungsrisiko und die soziale Ausgrenzung verstärken. Wenn dies durch teilweise verfassungswidrige Normen geschieht, ist es Aufgabe der VA, dies im Rahmen der Berichterstattung an den Salzburger Landtag darzulegen.

**Zugangsbedingungen für öffentliche Hilfe werden in Salzburg zunehmend erschwert**

### **3.2 Verfassungswidrige „Taschengeldverkürzung“ begünstigte Sozialhilfeträger**

In der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen hat sich auch das Land Salzburg verpflichtet, Pflegegeldregelungen nach gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen wieder der Bund zu erlassen.

Dennoch normierte der Landesgesetzgeber, dass das Taschengeld, welches auf Grund eines nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Pflegegeldanspruches an Heiminsassen auszuzahlen ist, sozialhilferechtlich ab 1. Juli 1996 als Einkommen anzusehen ist (§ 8 Abs. 6 SSHG idF LGBl.Nr. 49/1996). Diese Bestimmung ermöglichte es, das "Pflegegeldtaschengeld", welches auf Grund der Regelungen der §§ 12 und 13 Bundespflegegeldgesetz bzw. § 11 Sbg PGG zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse behinderter Heimbewohner zweckgewidmet ist, zur Bedeckung der Verpflegskosten heranzuziehen.

Die Regelung wurde bereits anlässlich der Beratung im Salzburger Landtag als verfassungsrechtlich bedenklich beurteilt. Auch das diesbezügliche Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst an den Landeshauptmann von Salzburg vom 7. Mai 1996, (GZ 650.795/3-V/2/96) sowie die von der VA in Prüfungsverfahren dargelegten Bedenken haben aber nicht dazu geführt, dass der Landesgesetzgeber einlenkt. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5.10.1998, G 117/98-12, festgestellt, dass Wortfolgen des § 8 Abs. 6 SSHG wegen des Verstoßes gegen das der Bundesverfassung innewohnenden Rücksichtnahmeprinzips als verfassungswidrig anzusehen sind.

Dies ändert aber nichts daran, dass Bescheide, die auf Grund der zum Zeitpunkt der Erlassung geltenden (verfassungswidrigen) Bestimmung, ordnungsgemäß ergangen sind, und die Taschengeldkürzung von der Mehrheit der davon Betroffenen, die sich nicht an den Verfassungsgerichtshof gewandt haben, hingenommen werden müssen.

#### **Einzelfälle:**

VA S 18-SOZ/97, S 1-SOZ/99

Die VA hat auf Grund von Beschwerden festgestellt, dass das Land Salzburg als Sozialhilfeträger unter Berufung auf § 8 Abs. 6 SSHG (idF der Novelle LGBl.Nr. 49/1996) bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes bei Pflegebedürftigen, die in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, auch das "Pflegegeldtaschengeld" als Einkommen zur Anrechnung bringt. Eine selbstbestimmte Verwendung des Taschengeldes ist aber nur gewährleistet, wenn nicht von dritter Seite auf diese Mittel zugegriffen wird. Wertet man den aus dem Pflegegeldanspruch abgeleiteten Anspruch auf Taschengeld sozialhilferechtlich als Einkommen, kommt es dadurch zu einer Minderung Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers, der sich so zusätzliche Mittel, die an sich den Heiminsassen vorbehalten wären, verschafft.

**Beschwerden über das vorenthaltene „Pflegegeldtaschengeld“**

Diese Bestimmung stellte aber sowohl für die Sozialämter erster Instanz als auch für die Berufungsbehörde "eine zwingende Vollzugsvorgabe dar". Ausgehend von der bestehenden Bindung an das Legalitätsprinzip und der fehlenden Legitimation der VA zur Anfechtung der genannten Norm, war trotz aller verfassungsrechtlicher Bedenken, die auch vom BMAGS sowie dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes geteilt wurden, davon auszugehen, dass hilfsbedürftige Heiminsassen ihr „Pflegegeldtaschengeld“ bis zu einer anders lautenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Bedeckung der Verpflegskosten einsetzen müssen.

**Verfassungsrechtliche Bedenken der VA werden vom BMAGS und dem BKA-Verfassungsdienst vollinhaltlich geteilt**

Die VA hat die Vertreter der Beschwerdeführer nach Vorliegen von Berufungsentscheidungen nur auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die bestehenden Bedenken im Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der beschwerdegegenständlichen Regelung hinweisen können..

**VA erteilt ausführliche Rechtsbelehrung und ermuntert zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes**

Dass eine "Flexibilität" zu Lasten der Ärmsten, nämlich pflegebedürftiger Sozialhilfeempfänger, durchaus einen finanziellen Erfolg zu Gunsten des Landes Salzburg als Sozialhilfeträger zeitigen konnten, ergibt sich schon daraus, dass viele Sozialhilfeempfänger keine Bescheidbeschwerde eingebracht haben und daher - anders als die Anlassfälle- keine Rückzahlung erhalten, obwohl sie ebenfalls mehr als 2 Jahre von der verfassungswidrigen Taschengeldkürzung betroffen waren und die sie belastende Änderung des Sozialhilfegesetzes hinnahmen.

**Die verfassungsrechtlich unzulässige gesetzliche Benachteiligung Ärmster nützt dem Sozialhilfeträger nur kurzfristig und verpflichtet dennoch bei einer späteren Aufhebung der Regelung nicht zur Rückerstattung**

Dieses Prüfungsergebnis der VA verlangt nach Reformen auf zwei Ebenen: Einerseits ist die Erarbeitung und Gesetzwerdung eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu überlegen, andererseits gilt es, das Zusammenwirken der verschiedenen Träger der sozialen Sicherheit zu verbessern, d.h. die Aufgabenteilung, die Zusammenarbeit und

**Bemühungen um ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wären sinnvoll**

nicht zuletzt die Verteilung der finanziellen Lasten detaillierter zu regeln. Das Eintreten für ein Sozialhilfe-Bundesgrundgesetz stützt sich dabei auf die zentrale Überlegung, dass nur durch ein bundeseinheitliches Rahmengesetz eine systematische Einordnung der Sozialhilfe in das System der sozialen Sicherung gelingen kann, und es anders nicht möglich ist, die sozialpolitisch unerwünschte Konsequenz unterschiedlichster Regelungen in den einzelnen Landes-Sozialhilfegesetzen hintanzuhalten bzw. das "Abdriften" eines Landesgesetzgebers zu verhindern.

Entgegen der gängigen Vorstellung, die Ausgaben der Sozialhilfe entfallen im großen Ausmaß auf Obdachlose, Arbeitslose oder Drogensüchtige, ist die überragende Bedeutung der Sozialrisiken Pflegebedürftigkeit und Behinderung bei den Sozialhilfeaufwendungen statistisch belegbar. Dass auch die Sozialhilfeausgaben im gesamten stationären Bereich bei Alters- und Pflegeheimen um einiges schneller anwachsen als Sozialhilfeaufwendungen für Personen in Privathaushalten ist gleichfalls unbestritten. Eine Refinanzierung allein dadurch, dass man den Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen das "Pflegegeldtaschengeld" verwehrt, ist nicht nur verfassungsrechtlich unzulässig, sondern auch ein untaugliches Mittel, um die daraus resultierenden Finanzierungsprobleme zu lösen.

**Generelle Finanzierungsprobleme können nicht durch Inkaufnahme verfassungsrechtlich bedenklicher Regelungen gelöst werden**

### 3.3 Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld für Besuch öffentlicher Schulen ?

Nach § 15 Abs. 1 lit.a des Salzburger Behindertengesetzes (idF LGBl.Nr. 67/1996) hat der Sozialhilfeträger die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an öffentlichen Pflichtschulen und privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sicherzustellen.

Die Salzburger Landesregierung hat am 31. Dezember 1997 die Behinderten-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung (LGBl.Nr. 12/1998) erlassen, welche erstmals ab dem 1.1.1998 die Verpflichtung zur Leistung eines pauschalen Kostenbeitrages aus dem Pflegegeld während der Unterrichtszeit vorsieht.

Die Betreuung der schwerstbehinderten Kinder in Sonderschulen oder Integrationsklassen durch Hilfs- und Pflegepersonal dient dazu, die eigentliche Unterrichtsarbeit durch den Lehrer zu ermöglichen bzw. ergiebiger zu machen. Die dadurch bedingten Mehraufwendungen stehen somit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erteilung des Schulunterrichts.

Die Beistellung von Hilfs- und Pflegepersonal im Rahmen des Anstaltsbetriebs einer Schule stellt eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation dar und ist daher an öffentlichen Pflichtschulen in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG Landessache, wobei der Bundesgesetzgeber etwa durch das Schulpflichtgesetz 1985 (BGBl.Nr. 76/1985 idgF und im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1995 idgF) Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb vorgibt.

Da der Pflichtschulbesuch von behinderten Kindern in Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgt und es sich dabei nicht um eine Integration in einer Einrichtung der Behindertenhilfe handelt, spricht sich die VA gegen eine Einhebung der Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld zur Bedeckung schulischen Mehraufwandes aus.

**Einzelfälle:**

VA S 26-SOZ/98

Frau N.N. aus Hallein wandte sich an die VA und legte dar, dass ihre 10-jährige schwerstbehinderte Tochter die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Pflegegeldes der Stufe 6 erfüllt und in erheblichem Umfang auf die Hilfe und Betreuung im Familienverband angewiesen ist.

Nach Ansicht der Schulbehörde ist das Mädchen aber geistig und körperlich in der Lage, regelmäßig eine Sonderschule zu besuchen. Seit 1.1.1998 muss Frau N.N. für die notwendige pflegerische Versorgung während des Unterrichts einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % des ihrem Kind gebührenden Pflegegeldes leisten. Angesichts ihrer angespannten finanziellen Situation und im Hinblick darauf, dass die pflegerische Betreuung des Kindes die Aufnahme einer Beschäftigung unmöglich macht, erachtet Frau N.N. diese Vorgangsweise als Diskriminierung behinderter Schüler, für die das Prinzip der "Schulgeldfreiheit" nicht wie für alle gleichaltrigen gesunden Kinder zum Tragen kommt.

**Diskriminierung behinderter Kinder**

Der Einsatz von Pflegekräften zur Durchführung eines dem pädagogischen Sonderbedarf angepassten Unterrichts ist sowohl im Sonderschulwesen als auch bei der Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen unentbehrlich. In den letzten 15 Jahren wurden österreichweit Bemühungen unternommen, neueren Entwicklungen bei der Bildung und Erziehung schwerstbehinderter Kinder Rechnung zu tragen, weshalb in diesem Zeitraum auch eine beträchtliche Reduktion der Kinder mit Befreiung von der Schulpflicht erreicht werden konnte. Dieser Trend zu einer verstärkten schulischen Integration wird sich wohl fortsetzen und wirft die Frage auf, wer nun für die Kostentragung für das Hilfs- und Pflegepersonal, welches während der Unterrichtszeit zusätzlich eingesetzt werden muss, zuständig ist.

**Recht auf Bildung und Erziehung durch Integration behinderter Kinder in das Schulwesen durch die Schulgesetze gewährleistet**

Nach Ansicht der VA trifft diese Verpflichtung die gesetzlichen Schulerhalter, die für den Schulsachaufwand und generell für die Bereitstellung der Rahmenbedingungen, die im Rahmen eines Schulbetriebes notwendig sind, aufkommen müssen.

Die Behinderten- bzw. die Sozialhilfegesetze der Länder regeln nicht die Aufgaben der Schulen, sondern haben ganz generell die Rechtstellung der Behinderten, die durch öffentliche Leistungen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Probleme besser zu bewältigen, zum Inhalt.

Die Salzburger Landesregierung rechtfertigte die Erlassung der Behinderten-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung gegenüber der VA damit, dass "25 % aller rund 14.000 Pflegegeldbezieher des Bundeslandes stationäre, teilstationäre und soziale Dienste in Anspruch nehmen. In diesen Fällen, vom Besuch des Kindergartens angefan-

**Ermöglichung des Schulbesuches durch Beistellung von Hilfs- und Pflegepersonal als schulfremde Leistung ?**

gen über die Tages- bis hin zur Wohnbetreuung, wird ein entsprechender Anteil aus dem Pflegegeld als Kostenbeitrag eingefordert. Da 75 % der Pflegebedürftigen ihre pflegerische Betreuung hingegen ausschließlich im Familienverband sicherstellen müssen, ohne dass ein über das Pflegegeld hinausgehendes zusätzliches Instrument organisierter Pflege in Anspruch genommen wird, erschiene es diesem Personenkreis gegenüber schwer zu vertreten, dass das Pflegegeld auch jene ungeschmälert erhalten, die zumindest zeitweise durch einen anderen sozialen Dienst entlastet werden. Die pflegerische Betreuung von Kindern im Rahmen des Unterrichts sei eine "soziale Aufgabe", weshalb sich der gegenständliche pflegerische Dienst in diesem Sinne als schulfremde Leistung versteht. Zudem stelle die professionelle, pflegerische Betreuung eines schwerstbehinderten Kindes an einer Schule eine Sach(dienst)leistung im Sinne des § 16 Abs. 1 Pflegegeldgesetz dar, weshalb der Zweck des Pflegegeldes dadurch in höherem Maß erreicht ist als durch die Gewährung einer Geldleistung. Folglich müsse auch die bescheidmäßige Festsetzung einer Sachleistung und damit verbundene Reduktion des Anspruches auf die Geldleistung auf Grundlage des § 16 Pflegegeldgesetz iVm § 15 Abs. 4 des Salzburger Behindertengesetzes 1981 sowie der Behinderten-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung zulässig sein".

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 sind nur schulunfähige Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien. Nehmen die gesetzlichen Vertreter dieser Kinder Förderungsmöglichkeiten außerhalb des Schulwesens in Anspruch, und übernimmt der Träger der Behindertenhilfe die dafür anfallenden Kosten, ist es selbstverständlich zulässig, dafür auch einen Kostenbeitrag vom Pflegegeld einzuheben, weil durch diese Maßnahmen auch die pflegenden Angehörigen entlastet werden.

**Schulen sind keine Behinderteneinrichtungen**

Stellt aber der Bezirksschulrat nach Einholung entsprechender Gutachten fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, das behinderte Kind aber an sich schulfähig ist, haben auch diese Kinder die allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Behinderung und Schulfähigkeit entsprechenden Schule, die keine Behinderteneinrichtung ist, zu erfüllen.

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (LGBl. Nr. 64/95) sieht in § 45 Abs. 1 vor, dass der Besuch der Schulen (mit Ausnahme der Inanspruchnahme eines Schülerheimes sowie des Freizeiteils ganztägiger Schulformen) für alle Schüler unentgeltlich ist. Die Argumentation dahingehend, dass durch die Betreuung an Schulen ein Teil des Pflegegeldes bereits als Sachleistung gewährt wird, läuft insofern ins Leere, als die Integration schulpflichtiger

**Behinderte Kinder können die allgemeine Schulpflicht nur erfüllen, wenn der Schulerhalter die Rahmenbedingungen sicherstellt**

behinderter Kinder nicht nur eine "soziale Aufgabe" darstellt, sondern ganz im Gegenteil die gesetzlichen Schulerhalter geradezu verpflichtet, auf das Ausmaß der Behinderung von Kindern Bedacht zu nehmen und ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen.

Diese sind ihrer Verpflichtung in den letzten Jahren auch nachgekommen, bis der Landesgesetzgeber Dienste für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an öffentlichen Schulen der Behindertenhilfe zugeordnet und von einer zumutbaren Beitragsleistung, die mit Wirksamkeit ab 1.1.1998 von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt wurde, abhängig gemacht hat.

In geradezu vorbildlicher Weise hat der Steiermärkische Landtag - nach Abwägung der Argumentation der VA - im Rahmen der Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetz (LGBl.Nr. 70/1970 idF LGBl.Nr. 67/1998) die bedarfsgerechte Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal für die pflegerisch-helfende Tätigkeit im Rahmen des Unterrichts in § 35a leg.cit. ausdrücklich als Verpflichtung des jeweiligen Schulerhalters normiert. Die dafür anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten haben das Land und die Gemeinden des jeweiligen Schulbezirkes im Verhältnis 60:40 zu tragen.

Im Hinblick auf das in Art. 7 der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot Behinderter, ist es nach Ansicht der VA jedenfalls bedenklich, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für behinderte Kinder in Frage zu stellen.

**VA behält sich weitere Maßnahmen vor**

### **3.4 Hilfe zur Erwerbsbefähigung auch nach Erreichung der Volljährigkeit**

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG) umfasst die Hilfe zur Erwerbsbefähigung alle Leistungen, die zur Eingliederung des Hilfe Suchenden in das Erwerbsleben notwendig sind. Diese Hilfe kann auch den Besuch von Bildungsanstalten umfassen, wenn dies nach den Fähigkeiten und Leistungen des Hilfe Suchenden gerechtfertigt ist.

Es wäre Aufgabe der Sozialhilfe, jüngere Sozialhilfebezieher dabei zu unterstützen, dass eine dauerhafte Eingliederung in den Erwerbsprozess möglich wird.

**Einzelfälle:**

Ein 21-jähriger Beschwerdeführer führte bei der VA aus, vor mehreren Jahren zwar in einem Lehrverhältnis gestanden, doch auf Grund der damit im Zusammenhang stehenden psychischen Belastung und Problemen mit dem Vorgesetzten den Anforderungen nicht gewachsen gewesen zu sein. Nach vier Monaten Arbeitslosigkeit sei es ihm gelungen, für drei Monate wieder eine Beschäftigung zu finden, doch kam ein Lehrverhältnis nicht zu Stande. Erst 1996 wurde ihm vom Arbeitsmarktservice beim Diakonie-Zentrum Salzburg ein so genanntes "Pflege- und Sozialjahr" im Haus für Senioren gegen ein monatliches Taschengeld von S 2.100,-- vermittelt.

**Nach Problemen bei mehreren Arbeitgebern und mehrmonatiger Arbeitslosigkeit gelingt dem AMS vorerst die berufliche Eingliederung eines jungen Sozialhilfeempfängers**

Da mit dem erzielten Einkommen der Lebensunterhalt nicht gesichert war, wurden ihm für diesen Zeitraum auch Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt. Nach Ende der einjährigen Arbeitserprobung ist dem Beschwerdeführer angeboten worden, die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe im Diakonie-Zentrum Salzburg zu besuchen. Während dieser zweijährigen Ausbildung ist ein unbezahltes Pflichtpraktikum von ca. 500 Stunden zu absolvieren. Die Aufnahme einer Beschäftigung neben dem Besuch der Fachschule ist nicht möglich.

**Beschwerdeführer erhält die Möglichkeit einer Ausbildung im Pflegeberuf**

Der am 10. Oktober 1997 von Herrn N.N. eingebrachte Antrag auf Hilfe zur Erwerbsbefähigung wurde allerdings abgewiesen. Der dagegen eingebrachten Berufung hat auch die Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 26. Mai 1998 keine Folge gegeben. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass es - vereinfacht ausgedrückt - nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei, Qualifikationsmaßnahmen zur Erreichung des "Wunschberufes" zu unterstützen, weshalb wegen der fehlenden Bereitschaft zur Aufnahme oder zumindest zur Suche einer unqualifizierten Beschäftigung jeglicher Sozialhilfeanspruch abzusprechen sei. Darüber hinaus solle die Hilfe zur Erwerbsbefähigung nach Meinung der Salzburger Landesregierung nur Minderjährigen zugute kommen.

**Sozialamt und Berufsbehörden legen dem 21-jährigen Beschwerdeführer nahe, Ausbildung abzubrechen und Hilfsarbeiterjob anzunehmen bzw. zu suchen**

Die VA ist dieser Argumentation entgegengetreten, weil sich aus § 16 Abs. 2 und 3 SSHG nicht ergibt, dass die Hilfe zur Erwerbsbefähigung auf minderjährige Sozialhilfekerber zu beschränken ist. Vielmehr sieht der Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass die Sicherung des Lebensbedarfes auch während des Besuches einer Bildungsanstalt, die den Fähigkeiten und Leistungen des Hilfe Suchenden entspricht, zu erfolgen hat. Erst nach Abschluss einer Lehre oder einer höheren Schule mit Reifeprüfung stellt jede darüber hinausgehende Ausbildung nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit mehr dar und ist daher nicht

**VA tritt restriktiver Rechtsauslegung entgegen**

mehr aus Mitteln der Sozialhilfe zu unterstützen.

Der Beschwerdeführer, dem entgegengehalten wurde, er habe im September 1997 als 20-Jähriger bewusst die Perspektive einer zumindest zweijährigen Einkommens- und Vermögenslosigkeit in Kauf genommen und würde auf Grund des Festhaltens an seiner Pflegeausbildung, während welcher kein Einkommen bezogen werden kann, die Aufnahme oder zumindest Suche nach einer Beschäftigung selber vereiteln, konnte bislang lediglich auf kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse verweisen. Er führte aus, dass es nicht gerechtfertigt sei, wenn ihm nunmehr zum Nachteil gereicht, dass er im "Pflege- und Sozialjahr" Gefallen an dem Pflegeberuf gefunden hat und die Möglichkeit einer daran anschließenden qualifizierenden Ausbildung nutzen möchte.

Aus der Sicht der VA wäre darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Versagung von Sozialhilfeleistungen an junge ausbildungswillige Hilfe Suchende nicht nur die persönliche Lebensplanung beeinflussen kann, sondern letztlich auch das berufliche Fortkommen und damit auch die Chance auf eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt entscheidend prägt. Nicht nur das Alter ist nach wie vor bestimmender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit. Der überwiegende Anteil der davon betroffenen Personen verfügt über keine über Pflichtschule oder Lehre hinausgehende Ausbildung und fällt Rationalisierungsmaßnahmen häufiger und auch schneller zum Opfer als andere Erwerbstätige, die Zusatzqualifikationen erworben haben. Auch im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung ist es daher kurzsichtig - durch Restriktionen bei der Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen an junge ausbildungswillige Hilfe Suchende zu sparen und dafür zu riskieren, mittel- oder langfristig wesentlich höhere Leistungen zur Auszahlung bringen zu müssen, wenn gerade diese Personengruppe im Alter oder bei Krankheit dann nicht über ausreichendes Einkommen verfügt, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

**Langzeitarbeitslosigkeit ist häufig Folge von fehlender beruflicher Qualifikation, weshalb die Verweigerung der Unterstützung in der Ausbildungsphase höheren Sozialhilfearaufwand im Alter nach sich ziehen kann**

Eine Stellungnahme zu den Ausführungen der VA lag zum Zeitpunkt des Abschluss dieses Berichtes nicht vor.

### 3.5 Feststellung des Pflegebedarfes behinderter Kinder

Die VA erachtet es als notwendig, die am Erwachsenenschema orientierte Einstufungsverordnung zu den Pflegegeldgesetzen um Kriterien zu ergänzen, welche der Lebenswirklichkeit von Eltern, deren Kinder schwere Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände aufweisen, gerecht wird. Anhand der an der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrung sollte durch spezielle Vorgaben bei der Bemessung von Richt- und Mindestwerten berücksichtigt werden, dass die Pflege von Kindern, insbesondere dann, wenn schwerste körperliche und geistige Einschränkungen von Geburt an vorliegen, Angehörige bis an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit fordert.

**Einzelfälle:**

VA 350-SV/97

Aus den seit 1993 durchgeführten Prüfungsverfahren im Bereich der Pflegegeldgesetze hat die VA den Eindruck gewonnen, dass Bezieher niedriger Pflegegelder häufiger von der Unterdeckung ihrer konkreten Betreuungsausgaben betroffen sind. Die Versorgung körperlich und geistig schwerstbehinderter Kinder ist nicht nur zeitintensiv, sondern stellt angesichts der Notwendigkeit einer besonderen Pflege auch hohe Anforderungen an die persönliche Belastbarkeit.

Die Einstufungsverordnungen zu den Pflegegeldgesetzen nehmen überwiegend nur auf Einschränkungen Bezug, die es behinderten Erwachsenen nicht mehr möglich machen, sich selbstständig zu versorgen und den Haushalt zu führen. Die Differenzierung dahingehend, welche Einschränkungen tatsächlich behinderungsbedingt sind und welche Hilfs- und Betreuungsrichtungen selbst von gesunden Kindern vergleichbaren Alters noch nicht verlangt werden können, bringt es mit sich, dass sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen von Behinderungen, sondern primär am Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert.

Behindertenverbände, Beratungsstellen und betroffene Eltern haben wiederholt darauf hingewiesen, dass zwar verständlich ist, dass Zeitwerte für die Haushaltsführung bei schwerstbehinderten Kindern nicht zum Tragen kommen, es aber andererseits zwangsläufig gerade mangels geeigneter Kriterien zur ganzheitlichen Erfassung der Situation zur Zuerkennung niedriger Pflegegeldstufen kommen muss. Die

in allen Bundesländern in Verwendung stehenden Formblätter für pflegebedürftige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr legen es Gutachtern nahe, lediglich einen Mehraufwand von 45 Stunden (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) bzw. 70 Stunden (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr) zu berücksichtigen, wenn angesichts ausgeprägter oder dauernder starker Antriebs- und Stimmungsstörungen Maßnahmen zur Verhinderung ernster körperlicher Gefahr laufend notwendig sind. Auf der Grundlage von erschütternden Schilderungen Familienangehöriger, die bis zur Selbstaufgabe bereit sind, rund um die Uhr mitunter auch lebensrettende Maßnahmen zu setzen, empfinden es diese Pflegepersonen als Zynismus, wenn festgehalten wird, dass die Pflege eines jeden Kindes neben der Wahrung seines körperlichen Wohls und seiner Gesundheit auch die unmittelbare Aufsicht bedingt und daher auch eine intensive Betreuung rund um die Uhr nicht pflegerelevant sei.

**Schematische Erfassung des Pflegebedarfes durch "Kinderbögen" ist nicht realisierbar**

Umso wichtiger wäre es, der Vollziehung auch ergänzende Kriterien zur Hand zu geben. Rechtspolitisch käme hier eine Pauschalierung in Betracht, wie sie bei Sehbehinderten oder Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, vorgenommen wurden.

**Weitere Kriterien zur Beurteilung des altersbedingt unterschiedlichen Pflegebedarfes in der EinstufungsVO erscheint angezeigt**

### **3.6 VA fordert Unterstützung pflegender Angehöriger bei Reintegration in den Arbeitsmarkt durch die Länder ein**

Mit besonderem Bedauern hat die VA im **amtswegigen** Prüfungsverfahren zu VA 82-SV/98 vorerst zur Kenntnis genommen, dass anlässlich der am 3. und 4. November 1998 stattgefundenen Landessozialreferentenkonferenz der Beschluss gefasst wurde, dass sich die Länder nicht an Initiativen der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich beteiligen, die darauf abzielen, Betreuungspersonen von schwer pflegebedürftigen Menschen bei privaten Wohlfahrtsträgern direkt anzustellen und dadurch ein reguläres Arbeitsverhältnis zu begründen ("BESEB-Comeback"). Auch die Zuerkennung von Pflegegeld an die Betreuungsbedürftigen ändert nichts daran, dass deren Pflegepersonen derart in Anspruch genommen werden, dass sie dem Arbeitsmarkt faktisch Jahre hindurch nicht zur Verfügung stehen, wodurch deren Existenzsicherung in der Form des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach dem AIVG wegfällt bzw. jederzeit in Frage gestellt werden kann (VA 1-SV/98, 2-SV/98, 729-SV/98). Die geltenden Förderungsrichtlinien würden es den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erlauben, 2/3 der Lohn- und Lohnnebenkosten 3 Jahre lang zu übernehmen, um die Reintegration in den Arbeitsmarkt und den Erwerb von neuerlichen Anwartschaften aus der Arbeitslosenversicherung

**Anregung der VA zur besseren sozialrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen in der Arbeitslosenversicherung wurde von der Landessozialreferentenkonferenz abgelehnt**

zu erleichtern, wenn es gelingt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu einer Trägerorganisation sozialer Dienste zu begründen und die Dienstnehmer zur Pflege ihrer Angehörigen abzustellen. Allerdings müsste ein Teil der Lohn- und Lohnnebenkosten von den Angehörigen aus dem Pflegegeld und ein Teil von den Ländern als Sozialhilfeträger übernommen werden, um die wirtschaftlichen Belastungen, die mit der Pflichtversicherung einhergehen abzudecken.

Insbesondere jüngere Frauen, die sich „hauptberuflich“ aufopfernd um ältere Pflegebedürftige kümmern, stehen vor der Situation, dass ihre finanzielle Absicherung derzeit direkt mit der Lebenserwartung der Pflegebedürftigen bzw. mit deren Einkünften verknüpft ist. Alle Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung im Alter durch die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1998 geschaffene Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung können nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur ein Dienstverhältnis bei einer später erforderlichen Heimunterbringung oder dem Tod des pflegebedürftigen Angehörigen Notlagen hintanhält, wenn nicht abgeleitete Pensionsansprüche bestehen oder Eigenpensionen bezogen werden können.

Auch aus ökonomischen Gesichtspunkten wäre zu überlegen, ob und inwieweit nicht auch die Länder als Sozialhilfeträger, mittel- bzw. langfristig gesehen gut daran täten, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung finanziell aktiv zu unterstützen, um einen Beitrag dazu zu leisten, damit nicht die pflegenden Angehörigen später selbst zu Sozialhilfefällen werden.

Im Wesentlichen geht es der VA darum, eine den fachlichen Ansprüchen der Pflege und Betreuung sowie den Arbeitsbedingungen der privaten Pflegepersonen Rechnung tragenden Zukunftsperspektiven durch neue und flexiblere Modelle zu überdenken. Die Übernahme einer weder finanziell noch in sozialrechtlicher Sicht mit regulärer Erwerbsarbeit gleichgestellten „Pflegearbeit“ ist nicht nur ursächlich für das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt, sondern steht der Integration in das Berufsleben für längere Zeit auch dann entgegen, wenn der Pflegebedürftige nicht mehr versorgt werden muss.

### 3.7 Einzelfälle und sonstige Wahrnehmungen

Im Prüfungsverfahren VA S 29-LAD/97 schilderte ein in Salzburg wohnhafter beschäftigungsloser Mann, dass sein zwei Jahre zuvor errichtetes Stallgebäude im Juli 1995 nach einem heftigen Gewitter durch eine Mure beinahe völlig zerstört wurde und er dadurch einen Schaden in Höhe von S 218.191,-- erlitten hat. Das Land Salzburg

**Jüngeren pflegenden Angehörigen ist auch mit einer im Alter gebührenden geringen Pension nicht geholfen, wenn es darum geht, den Lebensunterhalt bis zum Anfall dieser Leistung sicherzustellen und die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu fördern**

**Sozialhilfeträger könnten in Fällen, in denen in näherer Zukunft keine sozialversicherungsrechtliche Existenzsicherung gewährleistet ist, wirksam helfen**

**Murenabgang gefährdet wirtschaftliche Existenz - Bedingungen für Unterstützung aus dem Katastrophenfonds können**

stellte dem Beschwerdeführer zunächst eine 50 %ige Beihilfe für die Instandsetzung des Katastrophenschadens in Aussicht und machte die Auszahlung dieser Beihilfe von der Vorlage von Abrechnungen abhängig. Da der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vermittelbare Mann aus finanziellen Gründen nicht in der Lage war, die Instandsetzung durchzuführen, ging er zunächst leer aus und sah sich gezwungen, das beschädigte Stallgebäude an einen Anrainer weit unter dem Preis, den er bei intaktem Zustand des Gebäudes hätte erzielen, zu verkaufen. Die objektivierbare Preisdifferenz wollte Herr N.N. zum Teil aus dem Katastrophenfonds vergütet erhalten und hat sich diesbezüglich an die VA gewandt.

**vorerst nicht erfüllt werden**

Im Rahmen einer Sitzung der Landeskatastrophenfondskommission wurde mit einstimmigem Beschluss letztlich die Hälfte des gesperrten Betrages von S 109.096,-- freigegeben und der Betrag von S 54.548,-- an den Beschwerdeführer überwiesen.

**Nach Klarstellung des Sachverhaltes erwirkt VA Hilfestellung**

Herr N.N. aus Hallein wandte sich Ende September 1998 erstmals an die VA und führte aus, schon seit mehreren Jahren auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen und einer chronifizierten Psychose, die von depressiven Einbrüchen begleitet wird, fachärztlich betreut zu werden. Seine Sorge, dass die bislang gebührende erhöhte Familienbeihilfe nach Vollendung des 26. Lebensjahres nicht mehr zur Auszahlung gelangen könne, konnte die VA im Prüfungsverfahren VA BD 579- SV/98 unter Hinweis darauf, dass es ihm unbenommen ist, einen Antrag auf Weitergewährung einzubringen und die vorhandenen ärztlichen Unterlagen beizuschließen, entkräften. In der Folge stellte sich heraus, dass sowohl er als auch seine Mutter von dieser Leistung und dem dem Behinderten gebührende Pflegegeld der Stufe 3 den Lebensunterhalt bestritten und weiters darauf angewiesen waren, dass der ältere Bruder einen Teil seines Einkommens einsetzte, um die Angehörigen zu erhalten.

**Junger Behinderter schildert seine Situation und Lebensverhältnisse der Familie**

Im Oktober 1998 erreichte die VA erneut ein Schreiben von Herrn N.N., der mitteilte, dass sein älterer Bruder, der gleichfalls psychisch eingeschränkt war, nach Verlust der Arbeitsstelle vor wenigen Tagen in der Scheune des elterlichen Anwesen Selbstmord verübt hat. Unter dem Eindruck dieses traumatischen Ereignisses war Herr N.N. derart verzweifelt, dass er gegenüber der VA ankündigte, auch seinem Leben ein Ende setzen zu wollen. Im Rahmen einer unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der BH Hallein konnte daraufhin erwirkt werden, dass sich der sozialmedizinische Dienst durch Hausbesuche und Angehörigenberatung um die Familie kümmerte und deren Notlage durch Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen abgemildert hatte. An dieser Stelle dankt die VA der BH Hallein ausdrücklich für ihr promptes und der Situation adäquates Einschreiten.

**VA erreicht ein Hilferuf, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht - BH Hallein reagiert**

## 4 Raumordnungs- und Baurecht

### 4.1 Raumordnung

#### 4.1.1 Überwälzung der Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplanes an die Grundeigentümer - Gemeinde Adnet - Empfehlung

VA S 72-BT/96, Gemeinde Adnet 12/3-98

Die Ehegatten N.N. brachten bei der VA nachstehende Beschwerde ein:

Sie hätten im Jahre 1993 das auf ihrem Grundstück stehende Wohnhaus ausbauen und zwei weitere Mehrfamilienhäuser mit je fünf Wohnungen errichten wollen und seien zu diesem Zweck an den Bürgermeister der Gemeinde Adnet herangetreten. Dieser habe sie dazu aufgefordert, um eine Abänderung des Bebauungsplanes anzuschauen. Daraufhin hätten sie einen Bebauungsplanentwurf vorgelegt, der ihnen den Ausbau des auf dem genannten Grundstück stehenden Wohnhauses und die Errichtung zweier weiterer Mehrfamilienwohnhäuser erlaube. Der Bürgermeister habe sie sodann mit Schreiben vom 31. März 1994 dazu aufgefordert, den Planentwurf wegen verschiedener technischer Mängel zu verbessern. Für die Erstellung des Entwurfes und die Lieferung von Lage- und Höhenplänen hätten sie insgesamt S 32.000,- aufgewendet.

**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes**

Die Gemeinde Adnet habe jedoch in der Folge vom Ortsplaner einen anderen Bebauungsplanentwurf erstellen lassen, den die Gemeindevertretung am 23. Mai 1996 beschlossen habe. Der schließlich rechtswirksam gewordene Plan erlaube nur mehr die Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern. Aus diesem Grund sei ihr Bauansuchen vom 1. September 1995 abgewiesen bzw. den von ihnen eingebrachten Rechtsmitteln keine Folge gegeben worden. Die von ihnen für die Erstellung eines Bebauungsplanentwurfes aufgewendeten Kosten seien daher letztlich zwecklos gewesen.

**Gemeinde beschließt anderen Entwurf**

Die VA stellte nach durchgeführter Prüfung der Sach- und Rechtslage in ihrer kollegialen Sitzung vom 18. Dezember 1997 fest, dass

**Empfehlung der VA**

- die unzureichende Aufklärung darüber, dass die Erstellung und Abänderung von Bebauungsplänen zu den hoheitlichen Planungsaufgaben der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG

iVm § 27 Abs. 1 und 4 Sbg ROG 1992 gehört,

- die mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Adnet vom 31. März 1994 an die Familie N.N. gerichtete Aufforderung zur Abänderung bzw. Ergänzung des von ihr vorgelegten Bebauungsplanentwurfes, und
- die Schaffung eines Vertrauens, dass der von der Familie N.N. vorgelegte Bebauungsplanentwurf, wenn auch mit technischen Verbesserungen, von der Gemeindevertretung beschlossen werden würde,

**Misstände** in der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG darstellen. Die VA hat daher beschlossen, dem Gemeinderat der Gemeinde Adnet gemäß Art. 148c B-VG zu **empfehlen**, die der Familie N.N. entstandenen Kosten für die Erstellung des von der Gemeindevertretung nicht beschlossenen Bebauungsplanentwurfes sowie von Lage- und Höhenplänen mit einem angemessenen Geldbetrag zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 9. März 1998 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Adnet der VA mit, dass über die Empfehlung der VA in der Sitzung der Gemeindevorsteherung am 16. Februar 1998 eingehend beraten worden sei. Bei dieser Sitzung und bei einer am 23. Februar 1998 mit den Ehegatten N.N. durchgeführten Besprechung sei eine Einigung über alle noch offenen Fragen erzielt worden.

#### **4.1.2 Gröblich benachteiligende Klauseln in einem Raumordnungsvertrag zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung - Nichtberücksichtigung des Eigenbedarfs eines Grundeigentümers - Gemeinde Anif**

VA S 39-BT/98

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass ihn die Gemeinde Anif mit Schreiben vom 24. Juni 1998 dahingehend unter Druck gesetzt habe, bis längstens 6. Juli 1998 die diesem Schreiben beige-schlossene Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 Sbg ROG 1998 zu unterschreiben und an die Gemeinde Anif zurückzusenden. Er habe die Absicht, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke an seine beiden Töchter weiterzugeben, damit diese darauf ein Wohnhaus errichten können. N.N. ersuchte um Prüfung der im vorgelegten Vertrag enthaltenen Klauseln, da ihn diese gröblich benachteiligen würden.

**Zulässigkeit von Bau-  
landverträgen**

Das von der VA durchgeführte Prüfverfahren führte zu folgendem

Ergebnis:

Mit Schreiben vom 6. April 1998 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Anif dem Beschwerdeführer mit, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 31. März 1998 "Baulandverträge" in der vom Rechtsanwalt der Gemeinde vorgelegten Form beschlossen habe.

In seinem Schreiben vom 22. April 1998 machte der Beschwerdeführer die Gemeinde Anif darauf aufmerksam, dass für sein Grundstück "aufrechte Bauplatzerklärungen" bestünden. Gleichzeitig ersuchte er die Gemeinde, den Vertrag für das Grundstück X "auf 10 Jahre auszustellen". Die verbleibenden zwei Bauplätze Y und Z benötige er für seine beiden Töchter, die derzeit 11 bzw. 13 Jahre alt seien. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergab, waren die fraglichen Grundflächen insgesamt 3031 m<sup>2</sup> groß.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1998 gab der Bürgermeister bekannt, dass der dem Schreiben beigeschlossene Vertrag nach Unterfertigung umgehend, jedoch längstens bis zum 6. Juli 1998 an die Gemeinde Anif zurückzusenden sei. Zweck der auf § 14 Abs. 2 Sbg ROG 1998 gestützten Vereinbarung war es, nach Umwidmung in Bauland - reines Wohngebiet eine widmungsgemäße Bebauung sicherzustellen. In Vertragspunkt IV. verpflichtet sich der Grundeigentümer, innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung um die für eine Bebauung erforderlichen behördlichen Bewilligungen anzusuchen und innerhalb einer Frist von weiteren 3 Jahren ab Rechtskraft des zeitlich letzten Bewilligungsbescheides die Bebauung zu vollenden und die Nutzung aufzunehmen. In Punkt III. wurde klargestellt, dass die Gemeinde zur Festlegung einer bestimmten Widmung nicht verpflichtet ist, weil dies von öffentlich-rechtlichen Vorschriften abhängt. Gleichzeitig wurde bestimmt:

*"Vertragliche Schutzpflichten der Gemeinde gegenüber dem Vertragspartner zur Verwirklichung der gegenständlichen Vereinbarung bestehen daher nicht."*

Punkt V., zweiter Absatz lautete:

*"Erfolgt keine widmungsgemäße Bebauung innerhalb der Verwendungsfrist gemäß Punkt IV. dieser Vereinbarung, kann die gegenständliche Grundfläche nach Ablauf der Rechtskraft der Baubewilligung oder, wenn nicht fristgerecht um Baubewilligung angesucht wurde, entschädigungslos in Grünland rückgewidmet oder der Bauungsplan aufgehoben werden. Für diesen Fall verzichtet der Vertragspartner im Vorhinein auf Entschädigungsansprüche im*

*Sinne der Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes."*

Punkt VIII. enthielt folgende Klausel:

*"Beide Vertragspartner verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums."*

In Punkt XII. schließlich wurde bestimmt:

*"Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragsteile im Vorhinein, entsprechende Ersatzvereinbarungen zu treffen, die dem gemeinsam erklärten Vertragsziel gleich oder zumindest nahe kommen."*

In seiner Stellungnahme an die VA vom 25. September 1998 gab der Bürgermeister der Gemeinde Anif bekannt, dass die Gemeindevertretung am 17. September 1998 den Flächenwidmungsplan beschlossen habe. Die Grundstücke N.N.s hätten vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung *"herausgenommen"* werden müssen, da kein Vertrag vorgelegt worden sei.

Hiezu ist aus der Sicht der VA Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 14 Abs. 1 Sbg ROG 1998 (früher: Sbg ROG 1992) ist jede Gemeinde verpflichtet, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere zur Vorsorge für Wohnungen und Betriebsflächen, entsprechend dem zu erwartenden Bedarf zu treffen. Im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 14 Abs. 2 leg.cit. von der Gemeinde insbesondere Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke innerhalb angemessener Frist entsprechend der beabsichtigten Flächenwidmung und den beabsichtigten Festlegungen des Bebauungsplanes abgeschlossen werden. Dabei ist der nachweisbare Eigenbedarf des Eigentümers oder des Baurechtsberechtigten, für Wohnzwecke auch der unmittelbaren Nachkommen des Eigentümers, innerhalb des Planungszeitraumes von 10 Jahren zu beachten. Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten. Nähere Bestimmungen enthält die Sbg Richtlinien-VO für Vereinbarungen.

Gemäß § 17 Abs. 12 Sbg ROG 1998 hat sich das Ausmaß des Baulandes nach dem Bedarf zu richten, der in der Gemeinde in einem Planungszeitraum von 10 Jahren voraussichtlich besteht. Eine Neuausweisung von Bauland oder eine Wiederausweisung von bisher unverbautem Bauland soll nur vorgenommen werden, wenn mit den Eigentümern der davon erfassten Grundstücke Vereinbarungen iSd

§ 14 Abs. 2 geschlossen sind, ausgenommen die Neuausweisung von verhältnismäßig kleinen Flächen zur Gestaltung geschlossener und abgerundeter Baulandflächen.

Bei Fehlen oder unzulänglicher Umsetzung der nach § 14 verpflichtend vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere hinsichtlich der Vorsorge für Wohnungen und Betriebsflächen, hat die Landesregierung dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Flächenwidmungsplan gemäß § 22 Abs. 2 lit. d Sbg ROG 1998 die Genehmigung zu versagen. Im konkreten Fall war der Abschluss eines Raumordnungsvertrages - nicht zuletzt wegen der Größe der Grundflächen - nicht zu umgehen.

Zu beanstanden war jedoch die kurze Frist, die dem Beschwerdeführer zur unterfertigten Retournierung der Vereinbarung eingeräumt wurde. Zwischen dem Aufforderungsschreiben vom 24. Juni 1998 und dem spätestmöglichen Zeitpunkt für das Einlangen des unterfertigten Vertragstextes am 6. Juli 1998 lagen bloß 11 Tage. Nach Abzug des Postlaufes verblieb nur mehr eine sehr kurze Überlegungsfrist, innerhalb der der Grundeigentümer eine für ihn doch recht weit reichende Entscheidung hätte treffen sollen. In der kurzen Überlegungsfrist lag ein beachtliches Druckmittel, weil bei Nichtunterfertigung der Vereinbarung eine Rückwidmung in Grünland drohte.

**Entscheidungsfrist zu kurz bemessen**

Zu den einzelnen Vertragsklauseln war Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 879 Abs. 3 ABGB ist eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Da der Text der Vereinbarung von der Gemeinde offensichtlich vorformuliert wurde, handelte es sich im konkreten Fall um ein Vertragsformblatt, auf welches die Bestimmung des § 879 Abs. 3 ABGB Anwendung findet (vgl. Dullinger, Vertragsraumordnung aus privatrechtlicher Sicht, ZfV 1997, 11, 18 mwN). Über das in § 14 Abs. 2 Sbg ROG normierte Gebot zur Gleichbehandlung und über die wertausfüllungsfähigen und wertausfüllungsbedürftigen Generalklauseln des Privatrechts (vgl. etwa die §§ 16, 879 und 1295 Abs. 2 ABGB) fließen die grundrechtlich geschützten Werte in die Privatrechtsordnung ein. Die Geltung der Grundrechte in der Privatwirtschaftsverwaltung (so genannte Fiskalgeltung) ist heute weitgehend unbestritten (vgl. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 650 ff mwN).

Ein Verzicht auf die dem Grundeigentümer gemäß § 25 Sbg ROG 1998 gesetzlich zustehende Entschädigung für den Fall einer Rück-

**Verzicht auf Entschä-**

widmung in Grünland ist zur Umsetzung der Raumordnungsziele, insbesondere zur Erreichung einer widmungskonformen Nutzung des Baulandes jedoch nicht erforderlich und außerdem von der in § 14 Sbg ROG und der Richtlinien-VO für Vereinbarungen normierten Ermächtigung der Gemeinde zum privatrechtlichen Handeln nicht gedeckt. Nach Auffassung der VA hätte die Rückwidmung in Grünland als Druckmittel zur Verwirklichung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes vollkommen ausgereicht. Eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers muss daher zu Gunsten des Grundeigentümers ausgehen. Der Verzicht auf die gesetzlich zustehende Entschädigung erweist sich von daher als unverhältnismäßig bzw. gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB, weshalb von der Nichtigkeit dieser Klausel auszugehen ist (vgl. Dullinger, ZfV 1997, 20).

**digung unzulässig**

Auch der Ausschluss von vertraglichen Schutzpflichten der Gemeinde gegenüber ihrem Vertragspartner ist wohl als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB anzusehen: Schließt eine Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 116 Abs. 2 B-VG) mit Privatpersonen Verträge ab, trifft sie eine Pflicht zur Aufklärung rechtsunkundiger Personen, sodass diese sich nicht über den Umfang der sie persönlich treffenden Leistungspflichten in einem wesentlichen Irrtum befinden können (vgl. etwa OGH 8.5.1985, SZ 58/69). Selbst wenn der Vertragstext so klar formuliert ist, dass jedermann die Unzulässigkeit einer privatrechtlichen Bindung der Gemeinde im Bereich der Hoheitsverwaltung erkennen kann, und eindeutig zum Ausdruck kommt, dass die Baulandwidmung der Gemeinde keine vertragliche Leistung darstellt, bleibt es unzulässig, vertragliche Schutzpflichten rundweg auszuschließen. So dürfte etwa die Pflicht der Gemeinde, den Grundeigentümer über die gesetzlichen Voraussetzungen der Baulandwidmung aufzuklären, nicht abbedungen werden.

**Ausschluss von Schutzpflichten rechtswidrig**

Was den Verzicht auf das Recht zur Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts - also auch Gemeinden - gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KSchG immer als Unternehmer gelten, weshalb gemäß § 6 Abs. 1 Z. 14 KSchG das Recht zur Geltendmachung eines Irrtums nicht im Vorhinein ausgeschlossen oder eingeschränkt werden darf. Eine derartige Vertragsbestimmung ist deshalb für den Verbraucher (Vertragspartner der Gemeinde) nicht verbindlich (§ 879 ABGB).

**Verzicht auf Irrtumsanfechtung unverbindlich**

Bei Vertragspunkt XII., wonach sich die Vertragsteile im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen verpflichten, entsprechende Ersatzvereinbarungen zu treffen, handelt es sich um eine so genann-

**Salvatorische Klausel unwirksam**

te salvatorische Klausel. Offenbar haben die Vertragsverfasser selbst damit gerechnet, dass einzelne Klauseln der Vereinbarung nichtig sein könnten. Eine unklare und unspezifizierte salvatorische Klausel, die der "Rettung" gesetz- oder sittenwidriger Verträge dienen soll, wird jedoch den Anforderungen an das im Schuldrecht geltende Transparenzgebot nicht gerecht (dazu Tschaler, Zur Stahftigkeit der Klausel "soweit gesetzlich zulässig", ÖJZ 1998, 281, 290 f). Dies kommt vor allem in § 6 Abs. 3 KSchG zum Ausdruck, wonach eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Zuzolge § 6 Abs. 3 KSchG sind salvatorische Klauseln, weil intransparent, insgesamt als unwirksam zu qualifizieren.

Gemäß § 14 Abs. 2 Sbg ROG und § 5 Sbg Richtlinien-VO ist der nachweisbare Eigenbedarf des Eigentümers, für Wohnzwecke auch dessen unmittelbarer Nachkommen innerhalb des Planungszeitraumes von 10 Jahren zu beachten. Die Realisierung der Baulandwidmung innerhalb des zehnjährigen Planungszeitraumes erscheint bei 2 Kindern, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 11 und 13 Jahre alt sind, grundsätzlich möglich. Von daher war nicht ein-sichtig, weshalb die Gemeinde Anif den vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. April 1998 geltend gemachten Eigenbedarf nicht gebührend berücksichtigt und die dreijährige Frist zur Einbringung der erforderlichen Anträge an die Baubehörde und die dreijährige Bauvollendungsfrist unmodifiziert beibehalten hat.

**Eigenbedarf nicht ausreichend berücksichtigt**

Die VA hat der eingebrachten Beschwerde daher die **Berechtigung** zuerkannt. N. N. legte der VA in weiterer Folge einen Vorvertrag zu einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs 2 Sbg ROG vor, der die von der VA beanstandeten Klauseln nicht mehr enthielt.

**Gemeinde reagierte**

#### **4.1.3 Erteilung einer Ausnahmegewilligung für ein im Grünland neben einem Wildbach konsenslos errichtetes Gebäude, nachträgliche Bauplatzerklärung und Baubewilligung samt Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstandes - Gemeinde Henndorf**

VA S 55-BT/97, Amt der Salzburg Landesregierung  
1/02-36.318/21-1997

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA Beschwerde über die Errichtung und Aufstockung eines im Grünland dicht neben einem Wild-

bach errichteten Wohnhauses. Das Gebäude liege im Hochwasserabflussbereich eines Wildbaches. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer eines an der gegenüberliegenden Seite des Wildbaches liegenden Grundstückes.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Mit Bescheid vom 14. August 1985 erteilte die Gemeindevertretung der Gemeinde Henndorf am Wallersee „zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung eines Wohnhauses“ für eine im Grünland liegende Parzelle eine Einzelbewilligung gemäß § 19 Abs. 3 Sbg ROG 1977. Gemäß § 19 Abs. 3 leg.cit. können Ausnahmen von den Wirkungen des Flächenwidmungsplanes, wenn es sich nicht um Apartmenthäuser, Feriendörfer oder Wochenendsiedlungen oder um Einkaufszentren handelt, von der Gemeindevertretung über Ansuchen des Grundstückseigentümers und nach Anhörung der Anrainer durch Bescheid bewilligt werden, wenn das Vorhaben der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht nicht entgegensteht. Dem Verfahrensakt konnte im gegenständlichen Fall nicht entnommen werden, ob das konkrete Vorhaben der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht entgegensteht oder nicht. Aus dem Bescheid vom 14. August 1985 ging nur hervor, dass die nachträgliche rechtliche Sanierung des bereits im Jahre 1983 errichteten Wohnhauses den ausschließlichen Zweck für die Erteilung der Einzelbewilligung bildete.

**Widmung zur nachträglichen Sanierung**

Die BH Salzburg-Umgebung erklärte das Grundstück mit Bescheid vom 6. März 1986, abgeändert mit Bescheiden vom 28. April 1986 und 13. November 1996, zum Bauplatz, ohne dass im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b Sbg BebauungsgrundlagenG geprüft worden wäre, ob eine Bebauung dieses Grundstückes wegen der vom vorbeiführenden Wildbach ausgehenden Hochwassergefahr überhaupt zulässig ist.

**Bauplatzerklärung ohne Prüfung der Hochwassergefahr**

Ob eine Grundfläche im Gefährdungsbereich von Hochwasser liegt, ist im Bauplatzerklärungsverfahren zu prüfen. Soweit es wegen einer besonderen Lage der Grundfläche erforderlich erscheint, hat der Grundeigentümer gemäß § 13 Abs. 2 Sbg BebauungsgrundlagenG auf Verlangen der Baubehörde das Ansuchen durch Vorlage weiterer Unterlagen zu ergänzen, die gemäß Abs. 3 von einer hiezu gesetzlich befugten Person zu verfassen sind. Dazu gehört gemäß § 13 Abs. 2 lit. a leg.cit. in der im Jahre 1986 geltenden Fassung auch ein Höhenplan mit Eintragung der Schichtenlinien und deren Höhenkoten, des durchschnittlichen Grundwasserstandes und der seit dem Jahre 1900 bekannten höchsten Hochwasserkote. Eine derartige Unterlage fand sich aber nicht im Akt, sodass die VA davon ausgehen musste, dass das Vorliegen eines Versagungsgrundes gemäß § 14 Abs. 1 lit. b Sbg BebauungsgrundlagenG nicht ausreichend geprüft worden

ist.

Die VA musste schließlich feststellen, dass der forsttechnische Dienst für die Wildbach- und Lawinenverbauung in den Jahren 1996 und 1997 den Entwurf eines Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Henndorf ausgearbeitet hat, in dem das Grundstück in der roten Gefahrenzone liegt.

**Planentwurf sieht rote Gefahrenzone vor**

Der Bürgermeister der Gemeinde Henndorf erteilte mit Bescheiden vom 27. Mai 1986 und vom 17. Jänner 1997 die Baubewilligung für das bereits errichtete Wohnhaus bzw. die Sanierung und Aufstockung des Gebäudes. Gleichzeitig wurde jeweils eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes gemäß § 25 Abs. 8 Sbg. BebauungsgrundlagenG erteilt. In der Begründung der Ausnahmebewilligung vom 27. Mai 1986 wurde festgehalten: *„Die mit der Unterschreitung des Abstandes zusammenhängende Gefährdung für Objekt und Bach soll, wie aus wasserrechtlichen Bescheiden hervorgeht, durch wasserbautechnische Maßnahmen hintangehalten werden.“* In der Baubewilligung vom 17. Jänner 1997 wurde bestimmt, dass die *„Forderungen der Wildbach- und Lawinenverbauung“* einzuhalten sind.

**Bewilligung zur Abstandsunterschreitung**

Die VA hat weiters anzumerken:

Die Baubehörde hat ein Vorhaben ausschließlich unter baurechtlichen Aspekten zu beurteilen. Die Eignung eines Grundstückes für die Bebauung (hier: ausreichender Schutz vor Hochwasser) ist bereits im Bauplatzerklärungsverfahren zu prüfen. Vorkehrungen zur Abwehr von Hochwasser sind nicht Gegenstand eines Verfahrens zur Erteilung der Baubewilligung oder zur Unterschreitung gesetzlich vorgeschriebener Abstände gemäß § 25 Abs. 8 Sbg. BebauungsgrundlagenG. Die Baubehörde ist demnach nicht berechtigt, den Bauwerber dazu zu verhalten, ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung von Regulierungsmaßnahmen zum Schutze vor Hochwasser zu stellen.

Was die Abstände zur Grundgrenze betrifft, so können subjektiv-öffentliche Rechte nach Ansicht des VwGH (16.12.1982, VwSlg 10.930) nur gegenüber jenen Nachbarn verletzt werden, von deren Grundstücksgrenze eine solche bauliche Anlage eine geringere Entfernung aufweist. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass grundsätzlich niemand zur Wahrung fremder Rechte legitimiert ist. Daraus folgt weiters, dass jener Nachbar, dessen Grundstück von dem zu bebauenden Grund z.B. durch eine Verkehrsfläche oder ein Gewässer getrennt ist, ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht nur auf Wahrung des Abstandes gegenüber *seinem* Grundstück geltend machen kann, sodass die Breite der Straße oder des Gewässers auf den Abstand anzurechnen ist. Da der Abstand des beschwerdegegenständlichen Bauwerks zur Grenze des im Eigentum der Beschwerde-

fürer stehenden Grundstücks ca. 5,8 m betrug, ist der in § 25 Abs. 3 Sbg BebauungsgrundlagenG vorgeschriebene Mindestabstand von 4 m jedenfalls eingehalten worden. Die Aufsichtsbehörde hat daher die Vorstellung der Beschwerdeführer zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Allerdings muss der gesetzliche Abstand in objektiver Hinsicht allseitig gewahrt sein. Da der Abstand zur Bachparzelle laut Einreichplan lediglich 2,81 m betrug, erteilte die Baubehörde gemäß § 25 Abs. 8 Sbg BebauungsgrundlagenG Bewilligungen zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Abstandes. Sowohl aus der Niederschrift über die am 27. März 1986 durchgeführte Bauverhandlung wie auch aus jener über die am 14. November 1996 durchgeführte Verhandlung ergibt sich, dass die Behörde die in § 25 Abs. 8 lit. a leg.cit. normierten Voraussetzungen nicht geprüft hat. Insbesondere ist nicht erkennbar, weshalb die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstandes nach der besonderen Lage des Einzelfalles für den Ausnahmewerber eine unbillige Härte darstellen sollte (vgl. VwGH 3.12.1981, VwSlg 10.607). Immerhin wurde das fragliche Gebäude konsenslos und unter Verletzung der Abstandsvorschriften zu nahe am vorbeiführenden Wildbach errichtet. Die nachträglich erteilten Bewilligungen dienten der Sanierung dieses rechtswidrigen Zustandes.

Die VA hat der eingebrachten Beschwerde aus den angeführten Gründen die **Berechtigung** zuerkannt.

#### **4.1.4 Ausweisung von im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegenen Grundstücken als Bauland-erweitertes Wohngebiet und Erlassung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Wohnhäusern, Bauplatzerklärungsverfahren - Marktgemeinde Neukirchen**

VA S 98-BT/96, Amt der Sbg. Landesregierung  
1/01-36.310/35-1998

VA S 104-BT/96

Die Ehegatten N.N. und Frau M.M. führten bei der VA darüber Beschwerde, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger für mehrere benachbarte Grundstücke trotz Hochwassergefahr einen Bebauungsplan erlassen habe. Dieser Bebauungsplan ermögliche die Errichtung von Wohnbauten, durch die das von der Salzach und vom T-Bach zu erwartende Hochwasser auf ihr Anwesen gelenkt werde. Die fraglichen Grundflächen seien im Gefahrenzonenplan als gelbe Gefahrenzone eingetragen und im Flä-

**Bebauungsplan trotz Hochwassergefahr**

chenwidmungsplan auch als solche kenntlich gemacht.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Sbg ROG 1977 dürfen Flächen, die auf Grund ihrer ungünstigen natürlichen Gegebenheiten oder weil sie im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Lawinen, Murgängen, Steinschlag u.dgl. gelegen sind, nicht als Bauland ausgewiesen werden (vgl. nunmehr § 17 Abs. 5 lit a und b Sbg ROG 1998). Erweiterte Wohngebiete zählen zu den Nutzungsarten des Baulandes. Spätestens auf Grund der gutachtlichen Stellungnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18. August 1995 und des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 4. September 1995 musste der Gemeindevertretung klar sein, dass das fragliche Gebiet im Gefährdungsbereich von Hochwasser liegt.

Unabhängig von der sich aus § 45 Abs. 12 Sbg ROG 1992 bzw. Sbg ROG 1998 ergebenden Verpflichtung zur Anpassung an die neue Rechtslage bis längstens 31. Dezember 1999 und den in § 23 Sbg ROG 1992 bzw. Sbg ROG 1998 genannten Änderungsvoraussetzungen besteht eine schon aus Art. 18 Abs. 2 B-VG ableitbare allgemeine Verpflichtung des Verordnungsgebers, rechtswidrige Flächenwidmungen zu beseitigen und durch rechtskonforme zu ersetzen (vgl. VfGH 29.11.1990, VfSlg 12.555; 16.3.1993, VfSlg 13.354; 17.3.1994, VfSlg 13.744).

Die Gemeindevertretung hat im konkreten Fall erst am 27. Jänner 1997 den Beschluss zur Überarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst, obwohl die ungünstigen natürlichen Gegebenheiten und die bestehende Hochwassergefahr spätestens Mitte 1995 in vollem Umfang bekannt waren. Laut Stellungnahme des Bürgermeisters vom 11. August 1998 waren bloß die Vorerhebungen für ein neues räumliches Entwicklungskonzept, welches gemäß § 13 Sbg ROG 1998 als Grundlage für die Aufstellung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne und deren Änderungen dient, größtenteils abgeschlossen. Die Marktgemeinde Neukirchen war somit ihrer Verpflichtung zur Richtigstellung der Widmung nicht zeitgerecht nachgekommen.

**Widmung nicht fristgerecht korrigiert**

Gemäß § 27 Abs 1 Sbg ROG 1992 hat jede Gemeinde auf der Grundlage des räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes durch Verordnung Bebauungspläne aufzustellen. Der Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe hat gemäß § 28 Abs. 1 Sbg ROG 1992 u.a. die Erfassung und Darstellung der natürlichen oder rechtlichen Beschränkungen der Bebaubarkeit (Z 1) voranzugehen. Zu den natürlichen Beschränkungen der Bebaubarkeit gehört auch die Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser. Die Gemeindevertretung hat im Verfahren zur Erstellung des Bebauungs-

**Hinreichende Beachtung auf Hochwassergefahr unterblieb**

ungsplanes (Beschluss vom 7. Feber 1996) nach Auffassung der VA auf diesen Umstand nicht hinreichend Bedacht genommen. Das zur Richtigstellung rechtswidriger Flächenwidmungen Gesagte gilt sinngemäß wohl auch für Bebauungspläne. Der Bebauungsplan ist aber schon gemäß § 40 Abs. 1 lit. a Sbg ROG 1998 insoweit zu ändern, als dies durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. Soweit durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Bauland in Grünland umgewidmet wird, gilt der für diesen Bereich erlassene Bebauungsplan gemäß § 40 Abs. 3 Sbg ROG 1998 mit Wirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes als aufgehoben.

Die eingebrachte Beschwerde erwies sich aus den angeführten Gründen als **berechtigt**. Die Beschwerdeführer wurden auf § 21 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 7 Sbg BaupolG hingewiesen, wonach ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines baupolizeilichen Auftrags besteht, wenn die natürlichen Abflussverhältnisse auf einem im Bauland gelegenen Grundstück zum Nachteil des Nachbargrundstücks verändert werden.

#### **4.1.5 Unklarheiten im Text eines Kaufvertrages - fehlende Zufahrtsmöglichkeit trotz Baulandausweisung - Gemeinde Wald im Pinzgau**

VA S 78-BT/97

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass sie mit Kaufvertrag vom 4. November 1974 von der Gemeinde Wald/Pinzgau ein Grundstück erworben habe, welches entgegen dem Vertragstext mit einer Dienstbarkeit belastet gewesen sei, aber trotz Ausweisung als Bauland-erweitertes Wohngebiet im Flächenwidmungsplan über keine Zufahrt verfüge.

Das von VA eingeleitete Prüfverfahren führt zu folgendem Ergebnis:

Die Beschwerde war zunächst deshalb **berechtigt**, weil die Gemeinde Wald/Pinzgau in den Punkten II. und III. des Kaufvertrages vom 4. November 1974 nicht klargestellt hat, ob die Beschwerdeführerin als Käuferin des Grundstückes eine bereits früher bestehende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mitübernimmt oder nicht. Nach Punkt II. sollte das Grundstück "*in den alten Rechten und Lasten*" übernommen werden, nach Punkt III. übernimmt die Gemeinde die Haftung dafür, dass dasselbe "*lastenfrei und insbesondere frei von Hypotheken auf die Käuferin übergeht*". Diese Formulierung des Vertragstextes ist durchaus missverständlich. Dass sich Punkt III. bloß auf die pfandrechtlichen Belastungen bezieht, ergibt sich aus

**Missverständlicher Vertrag**

dem Wortlaut allein jedenfalls nicht.

Die Gemeinde Wald/Pinzgau hat das Grundstück ferner im Flächenwidmungsplan 1979 als Bauland-erweitertes Wohngebiet ausgewiesen und sich darauf verlassen, dass die Liegenschaftseigentümerin selbst für die Herstellung der erforderlichen Aufschließungsvoraussetzungen, insbesondere einer Zufahrt sorgen wird. Auch ging sie irrtümlich davon aus, dass die im Bebauungsplan 1974 festgesetzten Straßenfluchtlinien trotz fehlender Verkehrsflächenwidmung im Flächenwidmungsplan weitergelten würden. Da im Flächenwidmungsplan aus 1979 im fraglichen Bereich gar keine Verkehrsfläche eingetragen war, muss angenommen werden, dass der zeitlich später erlassene Flächenwidmungsplan aus 1987 dem früheren, auf niedriger Stufe stehenden Bebauungsplan inhaltlich derogiert hat (vgl. VwGH 19.9.1978, 2258/75, 2000/78), sodass im fraglichen Bereich heute keine Verkehrsflächenwidmung mehr besteht. Hinzu kam noch, dass am 1. März 1993 in Salzburg ein neues Raumordnungsgesetz (Sbg ROG 1992) in Kraft getreten ist. § 45 Abs. 13 Sbg ROG 1992 (Übergangsbestimmung) normiert, dass Bebauungspläne für unbebaute Bauplätze oder, soweit keine Bauplatzerklärungen bestehen, für selbstständig bebaubare, aber unbebaute Flächen, die keine Baulücken darstellen, unwirksam werden, wenn nicht

a) bei Bestehen einer Bauplatzerklärung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres oder

a) ohne eine solche Bauplatzerklärung innerhalb von zwei Jahren

ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ansuchen auf Bewilligung einer Bauführung, die nicht ausschließlich in der Errichtung eines Nebengebäudes besteht, eingebracht wird.

Letztlich konnte dahingestellt bleiben, ob die Gemeinde das fragliche Grundstück wegen Fehlens von Aufschließungsvoraussetzungen überhaupt als Bauland hätte ausweisen dürfen (vgl. § 12 Abs. 6 Sbg ROG 1977), weil sie auf Grund von § 45 Abs. 12 Sbg ROG 1992 ohnehin gezwungen ist, den Flächenwidmungsplan bis längstens 31. Dezember 1999 an die neue Rechtslage anzupassen. Der Bürgermeister der Gemeinde Wald/Pinzgau hat der VA mitgeteilt, dass die Gemeinde derzeit mit der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes zwecks Anpassung an die geltende Rechtslage befasst sei und der Beschwerdeführerin einen Vorschlag zum Eintausch ihres äußerst ungünstig gelegenen Grundstückes in ein den Aufschließungsvoraussetzungen entsprechendes Grundstückes gemacht habe. Die VA erachtet diese Vorgangsweise für sinnvoll, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel zu sanieren.

**Gemeinde reagiert und tauscht Grundstück**

#### 4.1.6 Berücksichtigung des Ortsbildschutzes im Bauplatzerklärungs- und Bauverfahren Gemeinde Annaberg-Lungötz, BH Hallein

VA S 76-BT/97, Gemeinde Annaberg-Lungötz  
EAP 153/0-141/1-1997

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass im Zuge des Bauverfahrens betreffend die Errichtung eines Hauses auf einem Grundstück der Gemeinde Annaberg-Lungötz, die Bestimmungen bezüglich Bebauungshöhe bzw. Ortsbildschutz nicht beachtet worden wären. Insbesondere würde die bewilligte Bauhöhe die Bebauung der Nachbarschaft um ca. 2 m überragen.

Schließlich wären die Einwendungen des Beschwerdeführers in der Bauverhandlung nur begrenzt aufgenommen und dieser darauf hingewiesen worden, sonstige Einwendungen schriftlich nachreichen zu können. In der Folge hätte sich jedoch herausgestellt, dass diese Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden durften.

Der Beschwerde war zum Teil **Berechtigung** zuzuerkennen.

##### Bauplatzerklärungsverfahren (BH Hallein):

Gemäß § 12 Abs. 3 des Sbg BebauungsgrundlagenG sind bei Bauplatzerklärungen auf Grundflächen, für die ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, mit der Bauplatzerklärung auch unter Bedachtnahme auf die materiellen Vorschriften des dritten Abschnittes, dritter Teil des Sbg ROG 1992 (er regelt die Bebauungsplanung) die für den Bauplatz in Betracht kommenden Bebauungsgrundlagen festzulegen.

Gemäß § 33 Abs. 2 ROG 1992 ist die Bauhöhe unter Bedachtnahme auf die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Höhenbegrenzungen und die besonderen örtlichen Erfordernisse festzulegen; dabei ist insbesondere auf gesundheitliche Aspekte sowie gegebenenfalls auf die Einhaltung und die Gestaltung eines charakteristischen Ortsbildes einzugehen.

Grundlage einer solchen Entscheidung bieten entsprechende Gutachten, die insbesondere die Frage des Ortsbildschutzes behandeln. Das Gutachten eines Sachverständigen hat aus einem Befund und dem Urteil, dem Gutachten im engeren Sinn zu bestehen, wobei der Befund alle jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung zu nennen hat, die für das Gutachten erforderlich sind. Das Urteil enthält demgegenüber die Schlussfolgerungen aus dem Befund.

Der vorliegenden Verhandlungsschrift vom 14.4.1997 lassen sich indes keine Ausführungen des Sachverständigen entnehmen, aus **Ortsbildschutz nicht geprüft**

welchem Grund die Bauhöhe mit höchstens 9 m bzw. 6,5 m festgelegt wurde. Diesbezüglich fehlt es (was das Ortsbild angeht) sowohl am Befund als auch am Gutachten.

Da es die Behörde sohin unterlassen hat, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt ordnungsgemäß zu ermitteln, ist der Bescheid der BH Hallein vom 14.4.1997 mit Rechtswidrigkeit behaftet und war dies von der VA zu **beanstanden**. Auf Grund der Rechtskraft dieses Bescheides musste die VA jedoch von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

In der Folge teilte die BH Hallein der VA mit, dass - auch wenn dem Akt keine diesbezüglichen Anhaltspunkte zu entnehmen wären - auch im Zuge des Bauplatzerklärungsverfahrens auf die bestehende Bebauung Bedacht genommen worden wäre. Aus Anlass der VA-Beschwerde hätte die Bezirkshauptmannschaft eine ergänzende Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen eingeholt, aus welcher sich ergebe, dass in der Umgebung des gegenständlichen Objektes Firsthöhen zwischen 7,5 und 10,5 m vorherrschend wären. Die VA nahm dies zur Kenntnis, verwies aber die Bezirkshauptmannschaft darauf, künftig in ähnlichen Fällen auf eine entsprechende schriftliche Auseinandersetzung im Gutachten Bedacht zu nehmen.

#### Bauverfahren (Gemeinde Annaberg-Lungötz):

Bezüglich der Baubewilligung ergab das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren zunächst, dass baurechtliche Bedenken gegen die Gebäudehöhe angesichts des Abstandes des Gebäudes zur Grundstücksgrenze nicht bestanden. Die Frage des Orts- und Landschaftsbildes ist aber von der Baubehörde - auf Grund eines entsprechenden Gutachtens - zu prüfen. **Verfahren mangelhaft**

Eine solche Auseinandersetzung mit der Frage des Orts- und Landschaftsbildes fand im konkreten Fall weder im Bauplatzerklärungsverfahren noch im Bauverfahren statt, sodass das Bauverfahren insoweit mangelhaft geblieben ist und dies von der VA zu **beanstanden** war.

Bei Durchsicht des Aktes musste die VA ferner feststellen, dass das gegenständliche Projekt die nördliche Baufluchtlinie überschreitet, wobei sich diesbezüglich in der Verhandlungsschrift vom 8.4.1997 lediglich folgende Ausführung des bautechnischen Sachverständigen findet: *"Dasselbe gilt auch für die zur Aufschließungsstraße hin festgelegte Baufluchtlinie, wobei diese im Bereich des geplanten Stiegenhauses geringfügig (ca. 70 cm) überschritten werden soll. Aus technischer Sicht wird der Behörde empfohlen, dieser Überschrei-*

*tung im Hinblick auf die Geringfügigkeit in Form einer Ausnahme zuzustimmen".*

Dazu ist anzumerken, dass eine Unterschreitung der Seitenabstände zur Grundstücksgrenze bzw. eine Überschreitung der Baufluchtlinien auf Grund des Sbg BebauungsgrundlagenG nur insoweit zulässig ist, als die Voraussetzungen des § 25 Abs. 8 leg.cit. vorliegen. Auch diesbezüglich sind entsprechende Ermittlungen bzw. Auseinandersetzungen der Baubehörde notwendig, die im konkreten Fall ebenfalls unterblieben sind. Auch das war daher von der VA zu **beanstanden**.

Nicht zu objektivieren war hingegen die Frage, ob der Beschwerdeführer in der Bauverhandlung tatsächlich dahingehend belehrt worden ist, dass auch die Nachreichung von Einwendungen möglich wäre (in der den Vorschriften des AVG entsprechenden Verhandlungsschrift, die auch vom Beschwerdeführer unterfertigt wurde, fanden sich keine diesbezüglichen Hinweise). Selbst wenn jedoch eine solche Belehrung erfolgt wäre, wäre diese im konkreten Fall ohne Auswirkungen geblieben, da sich die Gemeindevertretung auch mit den später vorgebrachten Einwendungen des Beschwerdeführers auseinander gesetzt hat und diesen Einwendungen materiell kein Erfolg beschieden war.

Auf Grund der Rechtskraft des Baubescheides konnte die VA im gegenständlichen Fall von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

#### **4.1.7    Verfahrensverzögerung im Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 Sbg ROG 1977 - Marktgemeinde Bad Hofgastein**

VA S 36-BT/97

Die Ehegatten N.N. wandten sich an die VA, da sie für ein geplantes Bauvorhaben in der Marktgemeinde Bad Hofgastein, bislang keine Einzelbewilligung nach dem Sbg ROG erhalten hätten.

Dazu teilte die Gemeinde unter Anschluss der bezughabenden Verwaltungsakten mit, dass das Einzelbewilligungsverfahren betreffend das Objekt der Beschwerdeführer im Juni 1991 eingeleitet worden wäre. Die Beschwerdeführer hätten jedoch der Gemeinde keine gesicherte Trinkwasserversorgung und auch keine entsprechende Zufahrt nachweisen können, sodass der Antrag vorerst nicht weiterbehandelt worden wäre. Der Projektverfasser, Herr Dipl.-Ing. X.Y. und die Beschwerdeführer wären mündlich, ihr Rechtsvertreter schriftlich

**Verfahren 1991 eingeleitet**

vom Verfahrensstand informiert worden. Am 19.8.1993 hätte N.N. Aktenstücke seines Antrages abgeholt, den Antrag mündlich zurückgezogen und mitgeteilt, dass er ein anderes Vorhaben verfolge.

Mit Bescheid der BH St. Johann/Pongau vom 7.7.1994, wäre der Gemeinde die Wasserversorgung für das Projekt der Beschwerdeführer nachgewiesen worden.

Da mit 1.3.1993 das Sbg ROG 1992 in Kraft trat, wäre die Erteilung einer Einzelgenehmigung für Wohnhäuser ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen. **1993 Gesetzesänderung**

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 19 Abs. 3 des Sbg ROG 1977 können Ausnahmen von der widmungskonformen Bebauung, wenn es sich nicht um Appartementshäuser, Feriendörfer oder Wochenendsiedlungen oder um ein Kaufzentrum handelt, von der Gemeindevertretung über Ansuchen des Grundstückseigentümers und nach Anhörung der Anrainer durch Bescheid bewilligt werden, wenn das Vorhaben der erkennbaren grundsätzlichen Bebauungsabsicht nicht entgegensteht. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sbg Landesregierung vom 27. Februar 1985 über die Unterlagen zur Beurteilung von Vorhaben gemäß § 19 Abs. 3 Sbg ROG 1977 sind dem entsprechenden Ansuchen unter anderem Unterlagen darüber anzuschließen, dass die Aufschließung des betreffenden Grundstückes durch Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung sowie durch Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen sichergestellt ist (§ 1 Abs. 1 lit. f leg.cit.).

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass den vorliegenden Aktenunterlagen Aktenvorgänge zwischen der Antragstellung am 7.6.1991 und einem Schreiben an die Beschwerdeführer vom 14.12.1993 nicht zu entnehmen sind. Insbesondere kann den vorliegenden Unterlagen weder entnommen werden, dass die Beschwerdeführer ihren Antrag am 19.8.1993 oder am 1.8.1994 zurückgezogen hätten, noch dass die Beschwerdeführer, der Projektant oder der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführer bis zum 14.12.1993 über die mangelnden Einreichunterlagen aufgeklärt worden wären. Dem vorliegenden Akt kann lediglich entnommen werden, dass Herr N.N. am 19.8.1993 und Frau N.N. am 1.8.1994 jeweils unter anderem den Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung vom 1.6.1991 "mitgenommen" bzw. "abgeholt" hätten. **Aktenvorgänge nicht feststellbar**

Da im konkreten Fall bereits die für das Verfahren erforderlichen Einreichunterlagen (Nachweis über die Wasserversorgung) gefehlt haben (die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung wurde erst mit Bescheid der BH St. Johann/Pongau vom 14.11.1994 erteilt),

wäre die Baubehörde zu einem Vorgehen gemäß § 13 Abs. 3 AVG verpflichtet gewesen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wäre der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung ohne weiteres zurückzuweisen gewesen.

Soweit aus den vorliegenden Aktenunterlagen zwischen Antragstellung und Mitteilung aus dem Dezember 1993 an die Beschwerdeführer keine Aktenvorgänge zu entnehmen waren und die Gemeinde in diesem Zeitraum auch nicht gemäß § 13 Abs. 3 AVG tätig geworden ist, war dies von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

Festzuhalten war aber auch, dass wenngleich eine Zurückziehung des Antrages auf Erteilung der Einzelbewilligung wegen der mangelhaften Aktenführung der Gemeinde nicht mehr objektivierbar war, konnte die "Mitnahme" des Antrages auf Erteilung der Einzelbewilligung durch die Beschwerdeführer am 19.8.1993 bzw. am 1.8.1994 nur als Zurückziehung des Antrages gedeutet werden, so dass das gegenständliche Verfahren einzustellen war. **Antrag zurückgezogen ?**

Richtig war im Übrigen auch die Ansicht der Gemeinde, dass eine Erteilung einer Einzelbewilligung seit Inkrafttreten des Sbg ROG 1992 mit 1.3.1993 in der gegenständlichen Fallkonstellation nicht mehr zulässig war. Der Antrag wäre daher ab diesem Tag - selbst wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorgelegen wären - abzuweisen gewesen.

Da die Erteilung einer Einzelbewilligung auf Grund der Zurückziehung des Antrages der Beschwerdeführer einerseits und der Änderung der Rechtslage mit 1.3.1993 andererseits nicht mehr in Betracht kam, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

#### **4.1.8 Unterlassung baupolizeilicher Maßnahmen und unzumutbar lange Verfahrensdauer zur Bewilligung einer Ölfeuerungsanlage - Magistrat Salzburg**

VA S 57-BT/96, Magistrat Salzburg MD/00/55852/96/25

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Stadt Salzburg nicht gegen die im Oktober 1993 konsenslos ausgetauschte Heizung im Keller der Wohnhausanlage in der U-Straße eingeschritten sei und das Bewilligungsverfahren zum Einbau einer neuen Ölfeuerungsanlage verschleppt habe. Sie sei Wohnungseigentümerin im fraglichen Haus in der U-Straße. Ihr Schlafzimmer befinde sich direkt über dem Heizraum. Durch die von der Heizungsanlage ausgehenden Geräusche werde sie in ihrem Schlaf beeinträchtigt. **Konsensloser Anlagentausch**

tigt. Sie habe sich zunächst telefonisch und später mit Schreiben vom 11. April 1994 an den Magistrat der Stadt Salzburg gewendet und erfolglos eine bau- bzw. feuerpolizeiliche Überprüfung verlangt.

Das von der VA auf Grund dieser Beschwerde eingeleitete Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Der Magistrat der Stadt Salzburg hat es verabsäumt, gegen den im Oktober 1993 im Wohnhaus in der U-Straße konsenslos erfolgten Kesseltausch mit einem baupolizeilichen Beseitigungsauftrag gemäß § 16 Abs. 3 Sbg BauPolG vorzugehen, obwohl ihm dies spätestens seit dem 16. März 1994 (Datum des Aktenvermerks über ein Telefonat mit der Beschwerdeführerin und Feststellung der Konsenslosigkeit) bekannt sein musste. Die zuständige Fernwärmegesellschaft brachte erst mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 ein Ansuchen um nachträgliche Bewilligung des Kesseltausches bei der Behörde ein; die baubehördliche Bewilligung wurde erst mit Bescheid des Magistrats der Stadt Salzburg vom 28. März 1997 erteilt.

**Baupolizeilicher Auftrag nicht erlassen**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit.d Sbg BauPolG bedarf die Änderung von Nebenanlagen einer baubehördlichen Bewilligung, wenn diese geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 1 lit.a BauTG (z.B. Anforderungen des Schallschutzes) erheblich zu beeinträchtigen.

Ist eine bauliche Anlage ohne Bewilligung ausgeführt worden, so hat die Baubehörde gemäß § 16 Abs. 3 Sbg BauPolG dem Eigentümer und allenfalls auch dem Veranlasser aufzutragen, die bauliche Anlage binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wird ein Ansuchen um nachträgliche Baubewilligung gestellt, darf eine Vollstreckung des Beseitigungsauftrages nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich im Sinne der bisherigen Judikatur des VwGH (vgl. etwa 14.10.1969, 766/68 - verstärkter Senat; 8.1.1968, 1490/67; 24.9.1979, 3157/78; 22.10.1992, 92/06/0136), dass die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages auch dann zulässig ist, wenn ein Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Während der Anhängigkeit des Verfahrens darf bloß eine Vollstreckung des Beseitigungsauftrages nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden. Die Baubehörde wäre also auch nach Einbringung des Bauansuchens vom 19. Dezember 1994 verpflichtet gewesen, einen Beseitigungsauftrag gemäß § 16 Abs. 3 Sbg BauPolG zu erlassen.

Die Baubehörde hat über das Ansuchen um nachträgliche Bewilligung des Kesseltausches vom 19. Dezember 1994 erst mit Bescheid vom 28. März 1997 entschieden, was eine gröbliche Verletzung der

**Bewilligungsverfahren  
27 Monate**

in § 73 Abs. 1 AVG normierten Entscheidungspflicht bedeutete. Das Bauverfahren zur Bewilligung der gegenständlichen Ölfeuerungsanlage dauerte somit mehr als 2 Jahre, was für die Eigentümer und Bewohner des Hauses in der U-Straße mit entsprechend großen Unsicherheiten betreffend die baurechtliche Zulässigkeit der neuen Heizungsanlage verbunden war.

Das Bauansuchen der zuständigen Fernwärmegesellschaft vom 19. Dezember 1994 langte am 21. Dezember 1994 beim Magistrat der Stadt Salzburg ein. Dem der VA übermittelten Verfahrensakt war aber nicht zu entnehmen, dass im Jahr darauf, also 1995, seitens der Behörde irgendwelche Veranlassungen getroffen worden wären, ein Bauverfahren durchzuführen. Die ersten vom Magistrat der Stadt Salzburg selbst aufgenommen Messprotokolle datierten vom 14. Februar und vom 20. Mai 1996. Eine mündliche Verhandlung wurde gar erst am 29. November 1996 (!) durchgeführt. Erst seit diesem Zeitpunkt - nach Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA - wurde das Bauverfahren zügig abgewickelt.

Die VA erkannte der von N.N. eingebrachten Beschwerde daher die **Berechtigung** zu. Keine Bedenken hegte die VA gegen das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Die Lärmmessungen ließen keinen Schluss in die Richtung zu, dass der Betrieb der Ölfeuerungsanlage zu unzumutbaren Lärmbelastigungen oder gar Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Bewohner führen könnte. Die VA musste die Beschwerdeführerin auch darauf hinweisen, dass Einwendungen betreffend den Immissionsschutz gemäß § 62 Z. 7 Sbg BauTG nur den Nachbarn zustehen. N.N. hätte als Wohnungseigentümerin gemäß § 9 Abs. 1 lit.e Sbg BauPolG nur die Möglichkeit gehabt, dem Vorhaben ihre Zustimmung zu versagen.. Darauf wurde N.N. von der Baubehörde mit Schreiben vom 27. Februar 1997, also noch während des Verfahrens, ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 lit.e Sbg BauPolG bildet das Versagen der Zustimmung durch den Eigentümer bzw. die Miteigentümer eines Grundstückes bzw. Gebäudes einen Abweisungsgrund. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Bauordnungen, nach denen die Zustimmung des Grundeigentümers regelmäßig schon als Beleg des Bauansuchens vorzulegen ist (vgl. Hauer, Salzburger Baurecht<sup>2</sup> Anm 12 zu § 9 BauPolG). Gibt also der Grundeigentümer im Baubewilligungsverfahren nach dem Sbg BauPolG keine Erklärung ab, so liegt kein Versagungsgrund im Sinne von § 9 Abs. 1 lit.e leg.cit. vor.

#### **4.1.9 Untätigkeit der Baupolizei - Stadt Salzburg**

VA S 10-BT/98, Magistratsdirektion d. Stadt Salzburg  
MD/00/27952/98/7

---

Herr N.N. führte Beschwerde, dass er mit Schreiben vom 2. Juni 1995 beim Magistrat der Stadt Salzburg angezeigt habe, dass auf einer Nachbarliegenschaft nicht gestattet Bepflanzungen und Einfriedungen errichtet worden seien sowie dass er mit Schreiben vom 3. Juni 1995 ebenfalls den Magistrat der Stadt Salzburg angezeigt habe, dass auf einer anderen Nachbarliegenschaft ein Gewächshaus, eine kleine und eine große Hütte neben einem Wohnhaus mit Doppelgarage errichtet worden seien und unzulässige Bepflanzungen entlang der Grundgrenze stattgefunden haben. In beiden Fällen habe der Magistrat der Stadt Salzburg keine Veranlassung zur Abstellung der Bauordnungswidrigkeiten getroffen.

Nach Einholung einer Stellungnahme und Aktenübersendung vom Magistrat der Stadt Salzburg hat die VA erwogen:

Es ist dem Magistrat der Stadt Salzburg beizupflichten, dass die Bepflanzung eines Grundstückes nicht durch die Bauordnung geregelt wird. Daher sind auch von Seiten der Baupolizei keinerlei Maßnahmen zur Entfernung dieser Pflanzen zu setzen. Als bauliche Anlage bedarf eine Einfriedung in einer Höhe von mehr als 1,5 m einer Baubewilligung. Wie dem Akt zu entnehmen, trat der Magistrat der Stadt Salzburg auf informellem Weg an den Eigentümer des Grundstückes 1264/59 heran, worauf sich dieser bereit erklärte, die Höhe der Einfriedung zu reduzieren. Die nunmehr bestehende Einfriedung mit einer Höhe von 1,5 m bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Z 24 Sbg BaupolizeiG keiner Baubewilligung (mehr).

Einer Baubewilligung bedürfen jedoch das Gewächshaus und die Hütte. Das Gewächshaus wurde schließlich entfernt, die Hütte steht nach wie vor. Das baupolizeiliche Verfahren zur Entfernung ist noch anhängig.

Zu dem Beseitigungsverfahren ist zu bemerken, dass zwar die erste Überprüfung und die Einleitung des Verfahrens durch ein Schreiben zwecks Wahrung des Parteiengehörs ohne wesentliche Verzögerungen erfolgten. Nach Einlangen der Stellungnahme des Grundeigentümers vom 26. August 1995 beim Magistrat der Stadt Salzburg am 31. August 1995 lässt sich jedoch bis zur Überprüfung im Jänner 1996, das sind 4 ½ Monate, kein weiterer Vorgang feststellen. Da auch das Resultat der Überprüfung ergab, dass keinerlei Schritte zur Entfernung der konsenslos errichteten Objekte gesetzt wurden, ist es unverständlich, warum weitere 6 Monate vergingen, bis offensichtlich auf Grund der Urgenz seitens des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 8. Juli 1996 ein baupolizeilicher Auftrag an den Grundeigentümer zur Entfernung der genannten Objekte binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides erging.

Unverständlich ist der VA auch, weshalb seit der Revision am 16. Oktober 1996, anlässlich der festzustellen war, dass die genannte Hütte nach wie vor besteht, keine vollstreckungsrechtlichen Schritte in die Wege geleitet wurden. Es liegt daher insofern ein Versäumnis des Magistrates der Stadt Salzburg vor und war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA legte daher dem Magistrat der Stadt Salzburg nahe, unverzüglich das Verfahren zur Vollstreckung des von ihr erlassenen baupolizeilichen Auftrages einzuleiten und der VA unaufgefordert darüber zu berichten. Diesem Ersuchen kam der Magistrat der Stadt Salzburg binnen Monatsfrist nach und teilte abschließend mit, dass die gegenständlichen Bauwerke entfernt wurden. **Bauwerke beseitigt**

#### **4.1.10 Baubehördliche Behandlung einer Bienenhütte - "Zurückweisung" einer Bauanzeige wegen "Unzuständigkeit" - gröbliche Verletzung der Manuduktionspflicht gegenüber einer rechtsunkundigen Verfahrenspartei - Gemeinde Faistenau**

VA S 62-BT/98

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass er auf einem von den Österreichischen Bundesforsten erworbenen Grundstück eine Bienenhütte errichten wolle, was die Baubehörde der Gemeinde Faistenau jedoch ohne jede Begründung abgelehnt habe.

Das von der VA durchgeführte Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Mit Kaufvertrag vom 25. November 1994 erwarb N.N. von der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Gemeindegebiet von Faistenau. Mit "*Erkenntnis*" vom 14. November 1995 gab der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg der vom Beschwerdeführer gegen den abweislichen Bescheid der Grundverkehrskommission vom 30. März 1995 eingebrachten Berufung Folge und erteilte dem genannten Vertrag die grundverkehrsbehördliche Zustimmung. In der Begründung dieses "*Erkenntnisses*" wurde auf die Ausführungen des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen verwiesen, wonach durch den Eigentümerwechsel keine landwirtschaftlich nachteilige Agrarstruktur entstehe, sondern im Gegenteil die beabsichtigte Nutzung durch den Erwerber als Standort für die Bienenzucht eine bessere Nutzung als die bisherige (teilweises Mähen) darstelle.

Mit dem am 2. Juni 1997 bei der Gemeinde Faistenau eingelangten

Schreiben vom 29. Mai 1997 gab N.N. bekannt, dass er seiner Mutter die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes im Ausmaß von ca. 4,8 m x 6,5 m auf seinem Grundstück im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes gestatte. Auf diesem Schreiben brachte die Behörde den Vermerk "Gepprüft am 9.6.1997... Zurückweisen!" an; beigesetzt wurden das Gemeindesiegel und die Unterschrift des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister richtete sodann ein mit 9. Juni 1997 datiertes Schreiben an den Beschwerdeführer, welches im Wesentlichen folgenden Wortlaut hatte:

*"Ich empfehle Dir daher nochmals, folgende Varianten zu überdenken:*

**1.) Durchführung wie geplant**

*Hier ist kein Ansuchen notwendig, die gesetzlich zu fordernden Mindestabstände sind einzuhalten - sollte eine Beeinspruchung durch Dritte (wie oa.) erfolgen, muss der Bau eingestellt und ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden.*

**2.) Ansuchen um Einzelbewilligung gem. § 24 Abs. 3 ROG 1992**

*Bereits mündlich mitgeteilte Vorgangsweise: Ansuchen, Kundmachung über sechs Wochen, Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, bei positivem Beschluss Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung Bauplatz- u. Baubewilligungsverfahren.*

**3.) Einvernehmliche Gespräche mit den Anrainern und Nachbarn**

*Dies wäre natürlich immer noch die einfachste Lösung und würde im Fall 1 wahrscheinlich auch zu keiner Beeinspruchung führen. Ich sehe mich daher verpflichtet, nach Prüfung die von Dir vorgelegten Unterlagen wegen Unzuständigkeit (im vorgelegten Fall keine Bewilligung) zurückzuweisen und ersuche Dich, meine drei Vorschläge doch noch einmal zu überdenken."*

In der Gemeindevertretungssitzung am 12. Juni 1997 berichtete der Bürgermeister über die Angelegenheit und führte aus, dass die Errichtung eines "Zweckbaus" im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes keiner Bewilligung bedürfe; sollte die Nutzung nicht dem landwirtschaftlichen Sektor zuzuordnen sein, dann sei das Vorhaben nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig. Wenn das geplante Objekt als Bienenhütte Verwendung finden sollte, so habe dies nach dem Sbg BienenwirtschaftsG wegen der benachbarten Verkehrsfläche die Versagung der Bienenhaltung

zur Folge.

In seiner, der Stellungnahme an die VA vom 17. September 1998 beigelegten Sachverhaltsdarstellung verwies der Bürgermeister auf einen in seiner Anwesenheit mit der Raumplanerin der Gemeinde am 9. Oktober 1997 durchgeführten Ortsaugenschein. Die Raumplanerin könne erst nach Kenntnis aller Fakten eine erste Stellungnahme abgeben. Es bestehe nach wie vor die Möglichkeit, um Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Sbg ROG anzusuchen. Bisher habe N.N. allerdings keinen Antrag bei der Behörde eingebracht.

Hiezu ist aus der Sicht der VA Folgendes zu bemerken:

Vorwegzuschicken ist, dass zur Zeit der Bekanntgabe des Baubeginns (Schreiben vom 29. Mai 1997) und dem Schreiben des Bürgermeisters vom 9. Juni 1997 noch das Sbg BauPolG in seiner Fassung vor dem Inkrafttreten des BaurechtsreformG 1996 (LBGL. 1997/39) am 1. Juli 1997 und seiner Wiederverlautbarung im LBGL. 1997/40 anzuwenden war. Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt anhängig waren, waren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

**Alte Rechtslage**

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. d Sbg BauPolG idF LBGL. 1992/100 (BauPolG-Novelle 1992) dürfen Bauten, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes außerhalb des Baulandes oder bebauten Gebietes in größerer Entfernung von Bauten in ortsüblicher Weise und überwiegend aus Holz errichtet werden bzw. sind, keinen Aufenthaltsraum aufweisen und nur der Aufbewahrung von land- oder forstwirtschaftlichen Geräten, Erntegütern, Holz oder Torf oder der Haltung von Bienenvölkern dienen oder als Unterstand für das Weidevieh genutzt werden, keiner Baubewilligung. Diese Regelung entspricht dem heutigen § 2 Abs. 3 Z. 7 Sbg BauPolG 1997.

Bedarf ein Vorhaben keiner Baubewilligung, so entfällt das in § 24 Abs. 1 Sbg ROG 1992 (entspricht § 24 Abs. 1 Sbg ROG 1998) normierte Erfordernis der Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan. Bewilligungsfreie Maßnahmen können daher grundsätzlich auch im Grünland errichtet werden; sie bedürfen keiner Bauplatzerklärung (vgl. EB zur Nov. 1996, abgedruckt bei Hauer, Salzburger Baurecht<sup>3</sup>, 39 - bei § 2 BaupolG). Wurde die gegenständliche Bienenhütte also im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes errichtet, so bestand weder eine Bewilligungs- noch eine Anzeigepflicht (vgl. § 3 Sbg BauPolG sowie § 3 Abs. 1 Sbg BauPolG 1997). Im vorliegenden Fall hat die Baubehörde das Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen allerdings nicht hinreichend überprüft, sodass bis zum Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens nicht geklärt war, ob die gegenständliche Bie-

**Keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht**

nenhütte bewilligungs- und anzeigefrei ist oder nicht.

Wäre die Behörde hingegen zur Auffassung gelangt, dass die Bienenhütte nicht im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes Verwendung findet, so hätte sie das Schreiben des Beschwerdeführers vom 29. Mai 1997 entweder gemäß § 10 Sbg BauPolG idF vor dem BaurechtsreformG 1996 als Bauanzeige zur Kenntnis nehmen oder gemäß § 16 leg.cit. einen baupolizeilichen Auftrag erteilen müssen. Das Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Faistenau vom 9. Juni 1997 gab die relevante Rechtslage nicht richtig wieder und war im Übrigen auch für Personen mit entsprechender juristischer Vorbildung schlichtweg unverständlich. Dass dieses Schreiben beim betroffenen Bürger entsprechend große Verwirrung stiftete, ist von daher nicht weiter verwunderlich.

**Schreiben stiftet Verwirrung**

Gemäß § 13 a AVG hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Die Anleitung braucht von den Parteien nicht verlangt zu werden (vgl. Walter/Mayer, Grundriss des österr. Verwaltungsverfahrenrechts<sup>6</sup> Rz 164). § 13 a AVG normiert ein subjektives Recht der Partei auf entsprechende Belehrung (VwGH 16.9.1993, 92/01/0077), weshalb eine Verletzung des § 13a AVG einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen kann (so VwGH 8.3.1991, 90/11/0188). Die Manuduktionspflicht gilt insbesondere gegenüber rechtsunkundigen und nicht rechtsfreundlich vertretenen Parteien (vgl. VwGH 15.4.1977, 2698/76; 28.11.1991, 91/09/0110).

Da die Baubehörde der Gemeinde Faistenau das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 lit. d Sbg BauPolG (jetzt: § 2 Abs. 2 Z. 7 Sbg BauPolG 1997) nicht überprüfte und die in § 13 a AVG normierte Manuduktionspflicht gröblich verletzte, hatte die VA der eingebrachten Beschwerde die **Berechtigung** zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 5. November 1998 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Faistenau der VA mit, dass auf Grund des Schreibens des Beschwerdeführers vom 29. Mai 1997 grundsätzlich davon auszugehen sei, dass die gegenständliche Bienenhütte bewilligungs- und anzeigefrei ist. Ob die Bienenhütte jedoch im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Verwendung finde oder vom Beschwerdeführer selbst genutzt werde, müsse das inzwischen eingeleitete Ermittlungsverfahren zeigen. Sollte die Bienenhütte nicht der Landwirtschaft dienen, werde die Behörde die erforderlichen Verfahrensschritte (Auftragsverfahren) einleiten.

**Gemeinde reagiert**

#### **4.1.11 Verzögerung im Berufungsverfahren - Marktgemeinde Grödig**

VA S 81-BT/95, Marktgemeinde Grödig 775/1/1995

Herr N.N. führte in Vertretung seines Vaters bei der VA darüber Beschwerde, dass dieser als Anrainer in einem Bauverfahren der Marktgemeinde Grödig (bescheidmäßige Ablehnung der Parteistellung) am 7. Mai 1995 Berufung gegen den Bescheid vom 25. April 1995 erhoben hat. Eine Entscheidung darüber ist erst am 18.12.1995 ergangen.

Die im § 73 AVG normierte Entscheidungsfrist wurde somit überschritten. Seitens der Marktgemeinde wurden keine ausreichenden Gründe angeführt, die die Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Frist rechtfertigten, sodass das Vorliegen einer ungerechtfertigten Verzögerung und somit eine Rechtsverletzung festgestellt wurde.

#### **4.1.12 Wohnbauförderung - Eine verfrühte Rückzahlung ? Amt der Landesregierung, Empfehlung**

VA S 77-BT/95, Amt der Sbg Landesregierung  
0/01-VA-207/19-1998

VA S 80-BT/97

Frau N.N. wandte sich im November 1995 an die VA, da ihr die Rückzahlungsbegünstigung auf Grund der Rückzahlungsbegünstigungsverordnung im Zusammenhang mit der vorzeitigen gänzlichen Rückzahlung eines Wohnbauförderungsdarlehens zu Unrecht verweigert worden wäre.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab folgenden (unstrittigen) Sachverhalt:

Am 6. März 1995 beantragte die Beschwerdeführerin die Gewährung eines Nachlasses für die vorzeitige gänzliche Rückzahlung von Förderungsdarlehen auf Grund der Rückzahlungsbegünstigungsverordnung, LGBl. 1991/73 in der Fassung LGBl. 1992/47. Der noch aushaftende Darlehensbetrag wurde vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 11. April 1995 zur Gänze zurückbezahlt. Dies wurde von der Salzburger Landesregierung bei einer Prüfung am 19.4.1995 festgestellt und die Gewährung des Nachlasses in der Folge mit Schreiben vom selbem Tag abgelehnt. Auch diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass Versagungsgründe gemäß § 1 Abs. 2 der Rückzahlungsbegünstigungsverordnung nicht vorlagen, sondern die Salzburger Landesregierung die Ablehnung wie folgt begründete:

**Begünstigung verweigert**

"Sämtliche Darlehen wurden von ihnen bereits am 11.4.1995 vor Inanspruchnahme eines Nachlasses zur Gänze zurückbezahlt!"

Die Ablehnung steht mit den Rechtsgrundlagen nicht im Einklang:

Gemäß § 13 Abs. 4 des Sbg WohnbauförderungsG 1990 kann die Landesregierung durch Verordnung einen Nachlass bis zu 40% der Darlehensschuld vorsehen. Von einer solchen Rückzahlungsmöglichkeit kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zusicherung der Förderung mindestens 10 Jahre zurückliegt und die Kündigung des Förderungsdarlehens weder bereits erfolgt noch nachweislich eingeleitet ist.

Das der Landesregierung eingeräumte Ermessen wurde durch die Rückzahlungsbegünstigungsverordnung, LGBl. 1991/73 idF LGBl. 1992/47, verfassungsrechtlich zulässigerweise dahingehend eingeschränkt, dass dem Darlehensnehmer ein Rechtsanspruch auf Begünstigung eingeräumt wurde, soweit er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Rückzahlungsbegünstigungsverordnung erfüllt.

**Rechtsanspruch auf  
Begünstigung**

Wenn die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung verweist, woraus sich ergebe, dass die Rückzahlungsbegünstigung nur bei Vorliegen eines (noch) aufrechten Darlehensverhältnisses gewährt werden könne, so steht diese Rechtsansicht mit dem Gesetz bzw. der Verordnung nicht im Einklang. Zunächst ist anzumerken, dass das Vorhandensein eines aufrechten Darlehens in der taxativen Aufzählung der Gewährungs Voraussetzungen in § 1 Abs. 2 leg.cit. nicht aufgezählt ist. Abgesehen davon handelt es sich beim Fälligkeitstermin um den letztmöglichen Zahlungstermin, bei dessen Nichteinhaltung gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. der Nachlass verloren geht. Doch kann der Darlehensnehmer seiner Rückzahlungsbegünstigung nicht dadurch verlustig werden, dass er den noch aushaftenden Betrag bereits vor dem Fälligkeitstermin zurückzahlt.

Die Problematik der Rechtsansicht der Salzburger Landesregierung wird durch folgendes Beispiel verdeutlicht:

Stellte der Darlehensschuldner am 31. August einen Antrag auf Anerkennung der Begünstigung (woraus sich gemäß § 2 Abs. 2 der Rückzahlungsbegünstigungsverordnung zwingend der Fälligkeitstermin mit 30. September ergibt) und übersteigt die Bearbeitungsdauer - wie im konkreten Fall - einen Monat, so würde die Ansicht, wonach die Rückzahlung der Darlehensvaluta erst nach Mitteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung erfolgen dürfte, zum Verlust der Rückzahlungsbegünstigung gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. wegen Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins (=Terminverlust) führen. Der Darlehensschuldner könnte daher nicht in den Genuss der

Rückzahlungsbegünstigung kommen.

Folgt man der Ansicht der Salzburger Landesregierung, wonach der Fälligkeitstermin in der Mitteilung der Landesregierung festgelegt wird, so käme dieser konstitutive Wirkung zu. Wie sich allerdings aus der Verordnung (§ 2 Abs. 2) unmissverständlich ergibt, legt bereits die Verordnung selbst den zwingenden Fälligkeitstermin fest, sodass die Landesregierung gar nicht berechtigt ist, einen von der Verordnung abweichenden Fälligkeitstermin in der Mitteilung festzulegen. Der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 1 leg.cit. kommt daher keine konstitutive Wirkung zu.

**Mitteilung ein konstitutiver Akt ?**

Die Beschwerdeführerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Rückzahlungsbegünstigung, sodass die VA in ihrer kollegialen Sitzung am 8.10.1997 festgestellt hat, dass in der Nichtgewährung einer Rückzahlungsbegünstigung für ein Wohnbaudarlehen gemäß der Rückzahlungsbegünstigungsverordnung, LGBl. 1991/73 idF LGBl. 1992/47, ein Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG gelegen ist und weiters gemäß Art. 148c B-VG iVm Art. 1 des Sbg Landesverfassungsg vom 24. Oktober 1979, LGBl. 1979/86, beschlossen, der Salzburger Landesregierung zu **empfehlen**, die Rückzahlungsbegünstigung für ein ihr vom Land Salzburg eingeräumtes Darlehen zu gewähren und der Beschwerdeführerin den entsprechenden Betrag zuzüglich 4 % Verzugszinsen anzuweisen.

**Empfehlung der VA**

Entgegen den Bestimmungen des Art. 148c B-VG iVm § 6 VAG 1982 übermittelte das Amt der Landesregierung mit Note vom 28.11.1997 einen Bericht der Wohnbauförderungsabteilung zur "gefl. Kenntnisnahme".

Erst nach mehrfachen Hinweisen darauf, dass das oberste Organ der Landesverwaltung binnen acht Wochen entweder der Empfehlung zu entsprechen hat, oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde, teilte Landesrat Dr. Othmar Raus mit Schreiben vom 11. Mai 1998 der VA mit, dass das Land Salzburg der Empfehlung nicht entsprechen wird. Als Begründung wird ausgeführt:

**Empfehlung nicht befolgt**

*"Die Förderung des Wohnbaues im Bundesland Salzburg erfolgt u.a. auch durch die Gewährung von Direktdarlehen des Landes. Für diese Darlehensverträge gelten neben den Sonderbestimmungen der jeweiligen Wohnbauförderungsgesetze und der dazu ergangenen Verordnungen die allgemeinen Bestimmungen des ABGB.*

*Wird ein Darlehen gewährt, so kann gem. § 1413 ABGB gegen seinen Willen weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat; noch der Schuldner, etwas an-*

ders zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dies gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

Aus dieser Bestimmung folgt, dass Darlehen grundsätzlich nur entsprechend den vertraglichen Bestimmungen bedient werden können und eine vorzeitige Rückzahlung mangels anders lautender Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgebliche Norm, die Rückzahlungsbegünstigungs-Verordnung, LGBl.Nr. 73/1991 idF LGBl.Nr. 47/1992, zählt einerseits im § 1 Abs 2 leg.cit. die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachlasses taxativ auf und geht andererseits davon aus, dass die tatsächlichen Zahlungsflüsse nach Überprüfung der Voraussetzungen und entsprechender Bewilligung durch das Amt der Landesregierung zu erfolgen haben (siehe die §§ 2, 3 und 4 leg.cit.). Da es sich hierbei um die vorzeitige Beendigung des Darlehensverhältnisses mit einer wesentlichen Erleichterung für den Darlehensschuldner handelt, ist es sachlich gerechtfertigt, die Beendigung an entsprechende Bedingungen zu knüpfen bzw. die Zahlung des nach Abzug des Nachlasses verbleibenden Darlehensrestes an die schriftliche Erledigung durch das Amt der Landesregierung zu binden.

Im konkreten Fall waren die Bedingungen (§ 1 Abs 2 leg.cit.) für die Nachlassgewährung bis zum Tilgungszeitpunkt **nicht** gegeben. Vor Überprüfung der Voraussetzungen wurde das Darlehensverhältnis durch Zahlung der gesamten aushaftenden Darlehensvaluta endgültig beendet. Dass durch gerechtfertigte Zahlung des noch offenen Darlehensrestbetrages das Darlehensverhältnis mit diesem Zeitpunkt beendet wird, ist herrschender Lehre (Koziol-Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 8. Auflage, Seite 259) und wird auch durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung belegt. (Entscheidung des OGH, 1 OB 658, 660/78). Der OGH hat in der zitierten Entscheidung den Leitsatz aufgestellt, dass selbst die **Rücküberweisung des vertragsgemäß auf das Bankkonto des Gläubigers eingezahlten Betrages nichts an der bereits eingetretenen Schuldtilgung ändert**.

Der gesamte aushaftende Schuldsaldo wurde im konkreten Fall auf das entsprechende Bankkonto des Landes einbezahlt, das konkrete Schuldverhältnis ist daher zu diesem Zeitpunkt endgültig beendet. Die durch die Rückzahlungsbegünstigungs-Verordnung vorgesehene Beendigung in Form der nach Bewilligung durch das Amt der Landesregierung zu erfolgenden Einzahlung des nach Abzug des Nachlasses noch verbleibenden Darlehensrestes kann bei bereits erfolgter Beendigung des Schuldverhältnisses denkunmöglich nicht noch einmal erfolgen.

Die Befolgung der von Ihnen ausgesprochenen Empfehlung würde daher den Vorschriften der Rückzahlungsbegünstigungs-Verordnung

*und damit letztendlich Art 18 B-VG, wonach die gesamt staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, widersprechen. Dies könnte in einer strafrechtlichen Verantwortung der Verwaltungsorgane münden."*

Die VA vermag die, im Prüfungsverfahren bereits geäußerte, Begründung nicht zu überzeugen. Anzumerken bleibt auch, dass nahe zwei Jahre nach Einleitung des Prüfungsverfahrens und mehrfacher Darlegung der Rechtsansicht der VA, mit LGBI. 81/1997 (ausgegeben am 30. September 1997) die Rückzahlungsbegünstigungs-Verordnung neu erlassen wurde und nunmehr in § 2 Zif 6 normiert: *"Das Förderungsdarlehen und die Annuitätzuschüsse für welche ein Nachlass gewährt wird, müssen zum Zeitpunkt der Gewährung des Nachlasses noch unberichtigt aushaften"*.

**Standpunkt nicht überzeugend**

Die VA konnte den Beschwerdeführern (ein gleich gelagerter Fall wurde bei der VA zwischenzeitig anhängig) nur die bedauerliche Mitteilung machen, dass ihre Möglichkeiten erschöpft sind.

## 5 Landes- und Gemeindestraßen

### 5.1 Hochwasserschäden durch zu gering dimensionierten Straßendurchlass - Amt der Landesregierung

VA S 2-LGS/97, Amt der Sbg Landesregierung  
0/01-VA-235/14-1997  
Magistrat der Stadt Salzburg MD/00/41901/97/8

Die Ehegatten N.N. und M.M. wandten sich mit folgendem Anliegen an die VA:

Im Sommer 1991 wäre es infolge starker Niederschläge zu einem Wasseraustritt des Felberbaches oberhalb des Straßendurchlasses unter der Aignerstraße (Stadtgemeinde Salzburg) gekommen. Als Überschwemmungsursache wäre dabei ein offensichtlich zu gering dimensionierter Straßendurchlass festgestellt worden, welcher vom damaligen Straßenerhalter (Magistrat Salzburg) ohne Bewilligung errichtet worden wäre. Diese Angaben deckten sich mit jenen der Salzburger Landesregierung in ihrem Schreiben vom 12.3.1997.

**Schaden durch Wasseraustritt des Felberbaches**

Der durch den Wasseraustritt entstandene Schaden wurde vom Sachverständigen des Magistrats Salzburg, Bau- und Feuerpolizeiamt, mit S 43.841,-- beziffert und den Beschwerdeführern in der Folge aus Mitteln des Katastrophenfonds eine Beihilfe in der Höhe von S 14.027,-- bzw. S 13.152,-- zuerkannt.

Im volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahren bestritten sowohl der Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg als auch die Salzburger Landesregierung für die Errichtung des geringen Durchlasses unter der Aignerstraße verantwortlich gewesen zu sein. Infolge einer Rücksprache mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg erklärte sich dieser bereit, der Sache nachzugehen und gelangte nach Durchführung umfangreicher Erhebungen zum Ergebnis, dass sich die durch den Felberbach getrennten Grundstücke, KG Aigen I., die in der Natur Teile der Aignerstraße darstellen, seit mindestens 1923 im Eigentum des Landes Salzburg befanden. Das entsprechende Straßenstück wäre auf Grund des Landesgesetzblattes für das Land Salzburg 1934/28 als Landesstraße ausgewiesen. Auch wären die Umbaumaßnahmen sowohl an der Straße als auch am Felberbach selbst jeweils im Auftrag des Amtes der Sbg Landesregierung durchgeführt worden.

**Verantwortlichkeit strittig**

Daraus ergab sich wiederum, dass die Errichtung des zu gering dimensionierten Durchlasses unter der Aignerstraße in den Verantwortungsbereich des Landes Salzburg fiel, sodass die VA der Sbg Landesregierung nahe legte, den Beschwerdegegenstand zu beheben und der VA hierüber zu berichten.

Mit Schreiben vom 30.9.1997 teilte die Sbg Landesregierung schließlich mit, dass mit den Beschwerdeführern über den Schadenersatz für Hochwasserschäden sowie als Entschädigung für die Grundbenützung der Liegenschaft im Zuge der Sanierung des Felberbachdurchlasses ein Vergleich abgeschlossen und den Beschwerdeführern S 30.000,- bzw. S 75.000,- zugestanden würden. Da der Beschwerdegrund damit behoben war, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen. **Schadenersatz geleistet**

## 6 Natur- und Umweltschutz

### 6.1 Nutzung einer Wiese als Parkplatz - Magistrat Stadt Salzburg

VA S 96-U/96, Magistrat Salzburg MD/00/51970/97/8

Herr Dr. N.N. wandte sich in Vertretung einer österreichischen Naturschutzvereinigung an die VA und brachte vor, dass die Salzburger Naturschutzbehörde erster Instanz durch „Verschweigung“ die fallweise Nutzung einer Wiese als Parkplatz für den Spitzenbedarf bei Großveranstaltungen des Salzburger Ausstellungszentrums zur Kenntnis genommen habe, obwohl übereinstimmend negative Gutachten von Amtssachverständigen vorgelegen seien.

**Wiese dient als Parkplatz**

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass am 1. Juni 1989 die Errichtung von Parkplätzen auf den gegenständlichen Grundstücken gemäß § 20 und 21 des Sbg NaturschutzG 1977 unter Beilage eines Lageplanes angezeigt wurde.

§ 20 Abs. 1 Sbg NaturschutzG 1977 sieht vor, dass die Errichtung und wesentliche Änderung von Parkplätzen über 2000 m<sup>2</sup> der Naturschutzbehörde vor der Ausführung anzuzeigen ist. Solchen Anzeigen ist weiters eine technische Beschreibung des Vorhabens, ein Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgeblichen Darstellungen und ein Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt, anzuschließen.

Die Naturschutzbehörde kann jedoch von Einzelnen der genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. a leg. cit. kann die Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Einlangen der vollständigen Anzeige durch Bescheid die Errichtung bzw. die wesentliche Änderung eines Parkplatzes über 2000 m<sup>2</sup> bei Vorliegen der in Abs. 3 leg.cit. angeführten Gründe untersagen.

Eine Untersagung kommt demnach dann in Betracht, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, das Landschaftsgefüge oder den Wert der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr erheblich beeinträchtigt und der Untersagung nicht andere Interessen der Raumordnung entgegenstehen. Im letzteren Fall sowie dann, wenn eine solche Beeinträchtigung durch Auflagen und Bedingungen behoben oder auf ein geringfügiges Maß herabgesetzt werden kann, hat die Naturschutzbehörde an Stelle der Untersagung, die erforderli-

chen Vorschriften zu erlassen.

Im Zuge eines eingeleiteten naturschutzbehördlichen Verfahrens stellte der naturschutzbehördliche Amtssachverständige fest, dass auf den im geltenden Flächenwidmungsplan als "Grünland-Erholungsgebiet" bzw. "Ländliches Gebiet" ausgewiesenen Flächen bereits Aufschotterungen und Befestigungen vorgenommen worden waren. Diese seien aus Sicht des Sachverständigen zu beseitigen.

**Verfahren eingeleitet**

Der Konsenswerber wurde in der Folge von der Behörde aufgefordert, das öffentliche Interesse an der Parkplatzerrichtung im Sinne des § 3 Abs. 3 Sbg NaturschutzG 1977 zu belegen. Der Konsenswerber legte dazu ein Privatgutachten vor.

In einer mündlichen Verhandlung wurden von der Naturschutzbeauftragten mehrere Auflagenpunkte definiert, die im Falle einer behördlichen Interessensabwägung zu Gunsten des Konsenswerbers negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftsgefüge und den Erholungswert der gegenständlichen Flächen auf ein geringstmögliches Maß herabsetzen sollten. Diese Auflagen wurden vom Konsenswerber zur Kenntnis genommen und deren Erfüllung zugesagt.

**Auflagen angeregt**

Die gegenständliche Anzeige wurde in der Folge von der Naturschutzbehörde durch Verstreichenlassen der 3-Monatsfrist zur Kenntnis genommen.

**Kenntnisnahme der Anzeige nicht ausreichend**

Die VA stellte dazu fest, dass auf Grund der im gegenständlichen Verfahrensakt befindlichen Projektunterlagen keine ausreichende Entscheidungsgrundlage gegeben war, die eine Bewilligung durch Verstreichenlassen der 3-Monatsfrist gerechtfertigt hätte. So war auf Grund der Unterlagen nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang welche Bereiche der gegenständlichen Grundstücke aufgeschottert werden sollten und in welcher Häufigkeit eine Benützung als Parkplatz erfolgen sollte.

Das Wissen um dieses Ausmaß und die konkrete Häufigkeit der Benutzung wäre aber zum einen im Zusammenhang mit etwaigen erforderlichen Auflagen notwendig gewesen und zum anderen auch, um im Nachhinein bei weiteren (Schotterungs)Maßnahmen zweifelsfrei feststellen zu können, ob damit eine weitere naturschutzbehördliche Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht verbunden ist.

Es wäre daher an der Behörde gelegen, darauf hinzuwirken, dass der Anzeiger sein Vorhaben ausreichend konkretisiert, damit auch klar gestellt ist, was von der Behörde zur Kenntnis genommen wird.

Wenn nun aber die Behörde davon ausging, dass anhand der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen bzw. des Gutachtens des

Konsenswerbers eine ausreichende Beurteilungsgrundlage gegeben war, war für die VA nicht verständlich, weshalb es nicht im Sinne der Bestimmung des § 20 Abs. 3 Sbg NaturschutzG 1977 zur bescheidmäßigen Auflagenerteilung im Sinne der von der Naturschutzbeauftragten verlangten Punkte gekommen ist.

Dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Landschaftsgefüges bzw. des Wertes der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr gemäß § 20 Abs. 3 leg.cit. verbunden waren, war auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen des naturschutzbehördlichen Amtssachverständigen und der Naturschutzbeauftragten unstrittig.

Es lag nun zwar zu den gegenständlichen Auflagepunkten eine Erklärung des Konsenswerbers vor, diese freiwillig erfüllen zu wollen, angesichts der geäußerten Bedenken der genannten Sachverständigen war es aber aus Sicht der VA nicht ausreichend, dass die Einhaltung dieser Auflagen dem „goodwill“ des Konsenswerbers überlassen blieben. Hier fehlte es daher auf Grund der ungenügenden Konkretisierung des angezeigten Projekts sowohl an einer Möglichkeit zur Überprüfung dessen Ausführung im Sinne des § 42 Sbg NaturschutzG 1977 durch die Behörde als auch an einer öffentlich-rechtlichen zwangsweisen Durchsetzungsmöglichkeit der Aufgabeneinhaltung.

**Erfüllungszusage zu wenig**

Die Entscheidung der Behörde, auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen und des Verfahrensergebnisses die 3-Monatsfrist des § 20 Abs. 2 lit. a Sbg Naturschutzgesetz 1977 verstreichen zu lassen sowie die fehlende Vorschreibung von Auflagen war von der VA zu **beanstanden**. Da diese Umstände rechtlich nachträglich nicht mehr sanierbar waren, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht möglich.

## 6.2 Baumfällung - Magistrat Stadt Salzburg

VA S 35-NU/98, Magistrat Salzburg MD/00/43615/98/4

Frau N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass sie nach ihrer Rückkehr von einem 14tägigen Urlaub feststellen habe müssen, dass auf dem Nachbargrundstück zahlreiche zum Teil alte Bäume gefällt worden seien.

Dies habe sie der Magistratsabteilung 1 des Magistrats Salzburg am 25. November 1996 telefonisch mitgeteilt.

In der Folge wurde festgestellt, dass auf dem Nachbargrundstück 10 Bäume ohne die erforderliche Bewilligung nach der Salzburger

BaumschutzVO 1992 gefällt worden waren.

Es wurde daher ein Verwaltungsstrafverfahren sowie ein Verfahren zur Wiederbepflanzung eingeleitet.

Das Verwaltungsstrafverfahren wurde mit Straferkenntnis vom 19.2.1997 abgeschlossen.

Auf Grund einer Berufung des Verpflichteten hob der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg das gegenständliche Straferkenntnis jedoch mit Bescheid vom 19.9.1997 auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Als Begründung wurde angeführt, dass dem Verwaltungsstrafverfahren ein falscher Tatzeitraum zu Grunde gelegt worden sei. **Falscher Tatzeitraum**

Im gegenständlichen Fall sprach aus Sicht der VA eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Irrtum bei der Angabe des gegenständlichen Tatzeitraumes, welcher zur Aufhebung des Straferkenntnisses durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg führte, auf einen Fehler bei der Protokollierung bzw. Weiterleitung der telefonischen Anzeige der Beschwerdeführerin vom 25.11.1996 durch die Magistratsabteilung 1 zurückzuführen war. **Fehlerhafte Protokollierung**

In diesem Zusammenhang war darauf hinzuweisen, dass auch bei einer weiteren Anzeige der Beschwerdeführerin am 27. Dezember 1996, welche zu einer Meldung der Bundespolizeidirektion Salzburg, Wachzimmer Itzling, vom selben Tag an den Magistrat Salzburg führte, festgehalten wurde, dass nach Angaben der Beschwerdeführerin, die Fällung der gegenständlichen Bäume vor "ungefähr 1 ½ Monaten" vorgenommen worden sei. Diese Meldung führte allerdings nach der Aktenlage zu keinen weiteren Ermittlungen durch die Strafbehörde hinsichtlich des genauen Tatzeitpunktes.

Die VA ersuchte die Behörde, in ähnlich gelagerten Fällen bei telefonischen Anzeigen besonderen Wert auf die genaue Feststellung des Tatzeitpunktes bzw. eines möglichst genau umschriebenen Tatzeitraumes zu legen.

Weiters war zu **beanstanden**, dass eine Entscheidung über die Berufung des Verpflichteten gegen den Wiederbepflanzungsauftrag vom 3. März 1997 erst nach einer Verfahrensdauer von ca. 21 Monaten mit Bescheid der Magistratsdirektion Salzburg vom 10.12.1998 erfolgte. **Überlange Verfahrensdauer**

Als Begründung für diese Verfahrensdauer wurde ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Magistrat Salzburg und der Salzburger Landesregierung sowie allgemeine Arbeitsüberlastung angeführt.

Da diese Umstände den Bereich der Behörde zuzurechnen sind, war der gegenständlichen Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen. Dies erfolgte auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Beschwerdeführerin als Betreiberin eines kleinen Hotels auf dem Nachbargrundstück, dessen Beliebtheit sich nicht zuletzt durch die parkähnliche Gestaltung des Umfelds ergeben habe, durch eine Verzögerung der rechtskräftigen Verpflichtung zur Wiederbepflanzung beeinträchtigt war.

### **6.3 Begründungsmangel bei Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung - BH Salzburg-Umgebung**

VA S 54-U/96, BH Salzburg-Umgebung 1/101-359/4-1997

Die Ehegatten N.N. wandten sich an die VA, da - obwohl der naturschutzfachliche Amtssachverständige das eingereichte Projekt als "nicht genehmigungsfähig" im Sinne des § 23 Sbg NaturschutzG bezeichnete - mit Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 28. November 1995 die Errichtung eines Retentionsbeckens auf dem Grundstück Nr. ..., KG Aigen II, naturschutzbehördlich bewilligt worden sei.

Da das Retentionsbecken zur Entwässerung eines Grundstückes diene, auf dem eine private Wohnanlage errichtet werden solle, könne zudem vom Vorliegen eines "öffentlichen Interesses" nicht gesprochen werden. Tatsächlich seien diesbezügliche Feststellungen im Ermittlungsverfahren weder getroffen noch eine Abwägung, inwiefern das öffentliche Interesse um unbeeinträchtigten Fortbestand des Projektgebietes überwiege, vorgenommen worden.

Dazu stellte die Bezirkshauptmannschaft fest, dass die Bewilligung auf Grund einer Interessensabwägung gemäß § 3 Abs. 3 Sbg NaturschutzG erfolgt wäre. Auf Grund dieser Bestimmung wären für Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, welchen im Einzelfall gegenüber den Interessen des Naturschutzes der Vorrang gebührt, die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zweck der beantragten Maßnahme nicht verhindert werden dürfe, die Interessen des Naturschutzes jedoch sonst weitgehend zu berücksichtigen seien. Die Errichtung des gegenständlichen Retentionsbeckens diene der Hochwassersicherung der Unterlieger, im Übrigen auch jener der Beschwerdeführer, sowie infolge dessen der Möglichkeit der Bebauung von Grundstücken, welche im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen seien. Durch die Vorschreibung von Auflagen des naturschutzfachlichen Amtssach-

verständigen fänden im Übrigen die Interessen des Naturschutzes weitgehend Berücksichtigung.

Im Ergebnis vermochte die VA der Argumentation der Bezirkshauptmannschaft zu folgen, da der Wildbach- und Hochwasserschutz von Siedlungsgebieten zweifellos im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse durchaus geeignet ist, jenes des Umweltschutzes zu überwiegen, sodass eine Bewilligung eines entsprechenden Projektes gemäß § 3 Abs. 3 leg.cit. grundsätzlich möglich ist. Davon dürfte auch der naturschutzfachliche Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung ausgegangen sein, in der er zwar einerseits das Projekt für naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig im Sinne des § 23 leg.cit. einstufte, für den Fall der Bewilligung im Wege des § 3 Abs. 3 leg.cit. aber diverse Auflagen vorschrieb.

**Bewilligung grundsätzlich möglich**

Anders als der Wildbach- und Hochwasserschutz stellt alleine die widmungsgemäße Nutzung kein besonderes wichtiges öffentliches Interesse dar, zumal der Flächenwidmungsplan und die Baulandwidmung des gegenständlichen Grundstückes aus einer Zeit stammt, als § 23 Sbg NaturschutzG 1993 noch nicht in Kraft war (VwGH 24.4.1995, 94/10/0139).

Eine auf § 3 Abs. 3 leg.cit. gegründete Bewilligung entspricht allerdings nur dann den durch die §§ 37 und 60 AVG normierten Anforderungen, wenn auf Grund konkreter, nachprüfbarer Sachverhaltsfeststellungen, die eine Bewertung der Interessen des Naturschutzes einerseits und der besonders wichtigen öffentlichen Interessen andererseits ermöglichen, ein Überwiegen dieser Interessen angenommen werden kann (VwGH 18.4. 1994, 93/10/0079).

Weder die Ausführungen des Sachverständigen in der naturschutzbehördlichen Verhandlung am 14. November 1995 noch die Begründung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 28. November 1995 lassen die Argumente für das Überwiegen des öffentlichen Interesses erkennen, sodass der genannte Bescheid insoweit mit Rechtswidrigkeit belastet ist, als es die Bezirkshauptmannschaft verabsäumt hat, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt ordnungsgemäß zu ermitteln. Der Beschwerde war sohin **Be-**  
**rechtigung** zuzuerkennen.

**Begründung mangelhaft**

#### **6.4 Bauhütte und Ablagerung von Steinblöcken im Landschaftsschutzgebiet - Säumnis der Naturschutzbehörde - BH Salzburg-Umgebung**

VA S 3-U/95, BH Salzburg-Umgebung 1/01-117/17-1996

N.N. aus G. kritisierte gegenüber der VA die lange Dauer eines naturschutzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens über eine im Landschaftsschutzgebiet konsenslos errichtete Bauhütte. Die BH Salzburg-Umgebung habe es seit Mitte 1993 unterlassen, für die Herstellung eines, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes Sorge zu tragen.

Dem Vorbringen war, nach den Erhebungen der VA, **Berechtigung** zuzuerkennen. Ein durch Androhung der Ersatzvornahme bereits eingeleitetes Verwaltungsvollstreckungsverfahren wurde über Jahre hinaus nicht fortgesetzt, weil sich die Originalakten als Teil von anderen Akten beim VwGH befanden. Das dort anhängige Beschwerdeverfahren betraf zwar denselben Verpflichteten, dies allerdings in einer mit der kritisierten Hütte in keinem Zusammenhang stehenden Angelegenheit. Es wäre daher an der BH Salzburg-Umgebung als Naturschutzbehörde gelegen gewesen, die benötigten Akten vom Höchstgericht zur kurzfristigen Einsichtnahme und Anfertigung eventueller Kopien zu erbitten.

## 6.5 Errichtung einer Uferpromenade - Amt der Landesregierung

VA S 43-U/97, Amt der Sbg Landesregierung 0/01-VA-255/4-1997

Die Beschwerdeführer wandten sich an die VA, da in einem Verfahren betreffend die Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Uferpromenade im Landschaftsschutzgebiet Trumerseen keine im Sbg Naturschutzgesetz vorgesehene Interessenabwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes einerseits und den im Gesetz angeführten besonders wichtigen öffentlichen Interessen andererseits stattgefunden hätte.

Den vorgelegten Akten war zu entnehmen, dass der naturschutzfachliche Sachverständige in der Verhandlung am 29. August 1994 davon ausging, dass der gegenständliche Uferpromenadeweg im Bereich der Schilfzone sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt abträglich beeinflusse, da teilweise landseitiges Schilf zumindest in der Breite der zu errichteten Weganlage beseitigt werden müsse. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre daher die Weganlage, da das Landschaftsbild, der Charakter der Landschaft und der Naturhaushalt in abträglicher Weise beeinflusst würden, abzulehnen.

**Gutachten negativ**

Bezüglich der Ausgleichsflächen hielt er fest, dass diese unmittelbar an ökologisch wertvolle Wiesenflächen anschließen würden und eine Arrondierung ökologisch wertvoller Flächen ermöglichen. Der Eingriff der Errichtung der Steganlage würde daher überwogen. Für den "Fall einer naturschutzbehördlichen Bewilligung" würden eine Reihe

von Auflagen vorgeschrieben.

Darauf aufbauend erteilte die Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 27. September 1995 die beantragte naturschutzbehördliche Bewilligung, wobei sie den Weg betreffend ausführte, dass zwar durch eine entsprechende Konstruktion versucht worden wäre, die Beeinträchtigung des Schilfbewuchses auf ein Minimum zu reduzieren, in einzelnen kurzen Teilbereichen eine Vernichtung aber nicht vermieden hätte werden können. Nach Ausführungen über den Steg in Obertrum stellte die Behörde fest, dass auf Grund der hohen Wertigkeit von Uferschilfbeständen bzw. naturnahen Uferabschnitten die naturschutzbehördliche Bewilligung für diesen Teil des Projektes (wohl gemeint Steg Obertrum) bzw. das Gesamtprojekt - da nur als Gesamtes sinnvoll zu verwirklichen - zu versagen gewesen wäre. **Bewilligung erteilt**

Im Hinblick auf die von der Antragstellerin dargelegte große Bedeutung des Projektes für den Fremdenverkehr wären aber von dieser umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen angeboten worden. Auf Grund der damit verbundenen wesentlichen Verbesserung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes, welche die negativen Auswirkungen erheblich überwiegen, hätte eine naturschutzbehördliche Bewilligung für das Gesamtprojekt erteilt werden können. Dies erscheine umso mehr gerechtfertigt, als in diesem Fall wegen räumlich eng begrenzter negativer Auswirkungen ein umfangreiches Gesamtprojekt gefährdet würde, welchem auf Grund seiner Bedeutung für den Fremdenverkehr im Bereich der Trumerseen der Charakter eines öffentlichen Interesses zukomme. Auf Grund des „insgesamt positiven Ergebnisses des naturschutzbehördlichen Verfahrens“ hätte jedoch von einer genauen Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 NSchG 1993 Abstand genommen werden können.

In ihrer Stellungnahme an die VA wies die Landesregierung darüber hinaus darauf hin, dass die von der Projektswerberin angebotene Ausgleichsfläche, welche im Naturschutzgebiet liegt, unmittelbar an wertvolle Bereiche des Naturschutzgebietes anschließe und selbst einen solchen darstelle. Allerdings wäre auf der Ausgleichsfläche eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt, wobei durch den von den Landwirten gewählten frühen Mähtermin das Aufkommen zahlreicher, wertvoller Arten unterbunden würde. Die Berücksichtigung der Artengarnitur würde die positiven Effekte der Ausgleichsmaßnahme beweisen.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen:

Gemäß § 48 Abs. 2 NSchG 1993 darf an Stelle der Untersagung eines Vorhabens die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, wenn damit insgesamt eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes bewirkt wird und diese Ver-

---

besserung die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen erheblich überwiegt.

Wenngleich sich im Bewilligungsbescheid entsprechende Ausführungen der Behörde fanden, ließen diese eine Deckung durch Angaben des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vermissen. Vielmehr bezogen sich die Angaben des Sachverständigen in der Verhandlung am 29. August 1994 ausschließlich auf die Steganlage im Obertrum und ließ der Sachverständige in keiner Weise deutlich erkennen, dass von einem wesentlichen Überwiegen im Sinne des § 48 Abs. 2 leg.cit die Rede sein konnte. Aber auch die Ausführungen der Behörde in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 1997 ließen eine entsprechende nachvollziehbare naturschutzfachliche Untermauerung vermissen.

**Ermittlungsverfahren  
mangelhaft**

Die Ausführungen im Bewilligungsbescheid, wonach die positiven Aspekte der Ausgleichsmaßnahmen die durch den Eingriff verursachten negativen Aspekte erheblich überwiegen würden, fanden daher im Ermittlungsverfahren keine Deckung bzw. waren aktenwidrig.

Wenngleich die Behörde mehrmals beteuerte, keine Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 NSchG 1993 durchgeführt zu haben, legte sie ihrem Bescheid doch dieser Bestimmung entsprechende Überlegungen zu Grunde. Auch bezüglich dieser Überlegungen war allerdings das Ermittlungsverfahren mangelhaft gewesen, zumal auf Grund des festgestellten Sachverhaltes nicht einmal die Fragen nach dem öffentlichen Interesse an der Ausführung des Projektes und umso weniger jene nach dem Vorliegen eines besonders wichtigen Interesses beantwortet werden konnte (VwGH 18. April 1994, 93/10/0079).

Der beanstandete naturschutzbehördliche Bewilligungsbescheid beruhte daher auf einem mangelhaften Ermittlungsverfahren und war insoweit mit Rechtswidrigkeit belastet. Da jedoch eine Aufhebung dieses rechtskräftigen Bescheides nicht mehr in Betracht kam, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

## 7 Gemeindeverwaltung

### 7.1 Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung - Marktgemeinde Oberndorf

VA S 74-G/95, Gemeinde Oberndorf 508-21/97

Herr Prof. Dipl.Ing. N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass er im Auftrag des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in den Jahren 1948 bis 1954 in den Gemeinden Neustift bei Güssing, im Burgenland bzw. Oberndorf bei Salzburg im Rahmen von Vermessungsarbeiten tätig gewesen ist.

Obwohl er während dieser Zeiten Angestellter der genannten Gemeinden gewesen sei, hätten diese es verabsäumt, die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Um einen Nachteil bei der Bemessung seines Pensionsanspruches zu vermeiden, habe der Beschwerdeführer daher Schul- und Studienzeiten nachkaufen müssen.

**Alter Fehler -  
späte Folgen**

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Beschwerdeführer tatsächlich in den von ihm angegebenen Zeiten Dienstnehmer der betreffenden Gemeinden gewesen war. Weiters schienen bei der Salzburger Gebietskrankenkasse keine Versicherungsbeiträge für die fraglichen Zeiträume auf, im Bereich der Burgenländischen Gebietskrankenkasse wurde die Tätigkeit des Beschwerdeführers für einen Teil des fraglichen Zeitraumes in die Pflichtversicherung miteinbezogen.

In den betreffenden Gemeinden waren keine Unterlagen oder Aufzeichnungen über den gegenständlichen Fall auffindbar.

Die VA versuchte in der Folge zu eruieren, ob für die vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten eine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung bestand und kam dabei zu dem Ergebnis, dass einige Gründe für eine solche Versicherungspflicht sprechen.

So waren gemäß § 1226 der auf den Fall anzuwendenden Deutschen Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, welche durch die Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Land Österreich vom 22. Dezember 1938 bzw. das Reichsüberleitungsgesetz 1945 auch in Österreich Geltung erlangte, grundsätzlich auch

Arbeiter von der Versicherungspflicht erfasst.

Die VA verkannte jedoch nicht, dass auf Grund der Tatsache, dass die gegenständlichen Vorgänge mehr als 40 Jahre zurücklagen und keine Aufzeichnungen vorlagen, eine Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes bzw. eines Verschuldens einer Behörde nur schwer möglich war und nahm daher Abstand von einer Beanstandung einer etwaig unterlassenen Versicherungsbeitragsleistung durch die betreffenden Gemeinden. Weiters war von einer Verjährung eventueller Ansprüche auszugehen.

**Verschulden der Gemeinde nicht eindeutig feststellbar**

Die VA versuchte jedoch eine Beschlussfassung im Gemeinderat über einen etwaigen Ersatz zumindest eines Teils der für den Nachkauf von Versicherungszeiten aufgewendeten Beträge herbeizuführen.

**Ersatz angeregt**

Während der Gemeinderat der Gemeinde Neustift einer freiwilligen Ersatzleistung nicht näher treten konnte, ist von der VA positiv herauszuheben, dass sich die Marktgemeinde Oberndorf freiwillig bereit erklärte, einen Anerkennungsbeitrag von S 12.030,- für den Nachkauf der Versicherungszeiten zu erstatten. Dies erfolgte auch unter dem Gesichtspunkt, dass dem maßgeblichen Beitrag des Beschwerdeführers bei den damaligen Pionierarbeiten in der Entwicklung der Gemeinde Rechnung getragen werden sollte.

## **7.2 Gemeindewasserleitungsordnung - Marktgemeinde Tamsweg**

VA S 35-G/97, Marktgemeinde Tamsweg, 8-1183/1998

N.N. beschwerte sich bei der VA über unklare Bestimmungen in der Tamsweger Gemeindewasserleitungsordnung; insbesondere jene hinsichtlich der Instandhaltungspflichten der Hausanschlussleitung, deren Anschlussstelle sich außerhalb des Grundstückes des Anschluss Eigentümers befinde. Das hieraufhin bei der Marktgemeinde Tamsweg eingeleitete Prüfverfahren ergab: Gemäß § 4 Punkt 2 der Tamsweger Wasserleitungsordnung geht die Herstellung der Anschlussleitungen zu Lasten des Anschlusswerbers. Festgehalten ist auch, dass dabei erforderliche Grabungsarbeiten innerhalb des eigenen Grundstückes von Anschlusswerber durchgeführt werden können und alle anderen erforderlichen Baumaßnahmen für die Anschlussleitung sowie die Verlegung der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlusswerbers durchzuführen sind. In dieser Bestimmung bezüglich der Herstellung von Anschlussleitungen wurde sowohl die Kostentragung für die Herstellung der Anschlussleitungen selbst, als

auch für die damit zusammenhängenden erforderlichen Baumaßnahmen explizit auf den Anschlusswerber übertragen.

In § 4 Punkt 5 der Tamsweger Gemeindewasserleitungsordnung ist ausdrücklich normiert, dass die Instandsetzungskosten der Anschlussleitung zu Lasten des Eigentümers gehen und der Anschluss-eigentümer auch Frostschäden (an der Wasserleitung) zu verhindern bzw. zu beseitigen hat. Diese Bestimmung regelte jedoch die Kostentragung der Baumaßnahmen, die für die Instandsetzung der Anschlussleitungen erforderlich sind, nicht. Auch aus keiner anderen Bestimmung der Tamsweger Gemeindewasserleitungsordnung war abzuleiten wer bzw. ob der Anschlusswerber die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Instandsetzung der Anschlussleitung zu tragen hat.

**Gemeindewasserleitungsordnung lückenhaft**

Die VA sah sich daher veranlasst, an die Markgemeinde Tamsweg heranzutreten und die aufgezeigten Mängel in der Tamsweger Gemeindewasserleitungsordnung im Sinne einer Bereinigung der Rechtslage zu beheben. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg vom 14. Mai 1998 hat die Gemeinde eine (ergänzende) detaillierte Bestimmung über die Instandsetzungskosten der Anschlussleitungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Grabungs- und Rekultivierungsarbeiten erlassen. Dem Wunsch der Beschwerdeführerin, die Kostentragungsbestimmung für Instandsetzungsmaßnahmen der Anschlussleitungen auf die Grundstücksgrenze zu beschränken, konnte jedoch nicht nachgekommen werden. Da hierzu jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde Tamsweg besteht, waren weitere Veranlassungen entbehrlich.

**Gemeinde reagiert**

## 8 Polizeirecht

### 8.1 Arbeitsplatzsicherung kontra Verkehrssicherheit

VA S 6-POL/98, Amt der Salzburger Landesregierung  
0/01-VA-279/5-1998

Eine Bewohnerin von Zell/See wandte sich beschwerdeführend an die VA, weil sie sich durch den LKW-Verkehr auf der an ihrem Haus vorbeiführenden schmalen Siedlungsstraße beeinträchtigt fühlte.

Aus den Beschwerdeangaben und den eingeholten behördlichen Informationen ergab sich, dass das Gebäude des früheren Konsum-Zentrallagers nun von einem Einrichtungshaus als Abhollager für Möbel benützt wird. Durch die überaus großen Abmessungen der nun zum Einsatz gelangenden LKW (insbesondere LKW-Züge und Sattelschlepper) kam es im Bereich des Wohnhauses der Beschwerdeführerin zu unzumutbaren und teils erheblich verkehrsgefährdenden Situationen, wenn ein solches Fahrzeug mit größeren Längsabmessungen einen engen, rechtwinkligen Kreuzungsbereich nicht mehr passieren konnte, ohne mehrere Reversierbewegungen ausführen zu müssen.

**Siedlungsstraße für LKW-Verkehr ungeeignet**

Eine Inanspruchnahme der Gewerbebehörde zur Hintanhaltung dieser belästigenden und gefährlichen Situationen war nicht möglich, weil die Ursachen hierfür noch im Bereich des öffentlichen Strassenverkehrs gelegen waren.

Die VA hat daher den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit darauf gelegt, dass erforderliche straßenpolizeiliche Maßnahmen ausreichend ergriffen werden.

Es wurde festgestellt, dass die BH Zell/See bereits mit Verordnung vom 21. Jänner 1997 das Befahren der gegenständlichen Straße für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger und für Sattelkraftfahrzeuge verboten hat. Die Stadtgemeinde Zell/See als Straßenerhalter wurde mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen beauftragt. Diese Gemeinde unterließ aber eigenmächtig die Aufstellung der Verkehrszeichen mit der Begründung, das Möbellager würde über keine andere Zufahrtsmöglichkeit verfügen und müsse bei Verwirklichung dieser Verkehrsmaßnahme den Betrieb einstellen. Aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung werde daher von der Aufstellung dieser Verkehrszeichen so lange Abstand genommen, bis eine in Planung befindliche neue Betriebszufahrt errichtet und benützbar sei.

**Bezirkshauptmannschaft verordnet LKW-Fahrverbot**

**Gemeinde stellt Verkehrszeichen nicht auf**

Die VA hat diese Situation der Salzburger Landesregierung bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplatzargumente, sofern sie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit überhaupt Platz greifen dürfen, im Rahmen des Verordnungsverfahrens zu erwägen gewesen wären. Es wurde auch zu bedenken gegeben, dass dieses Vorgehen der Stadtgemeinde Zell/See als rechtswidrig erachtet werde und insbesondere bei Unfällen gegebenenfalls sogar Konsequenzen strafrechtlicher und amtshaftungsrechtlicher Natur zu erwarten seien.

Die Landesamtsdirektion des Amtes der Salzburger Landesregierung hat daraufhin der VA eine Stellungnahme dahingehend erstattet, dass im vorliegenden Falle sicherlich planerische Mängel wegen der Errichtung einer Lagerhalle ohne ausreichende Verkehrsanbindung bestehen dürften. Zu der von der VA in den Vordergrund gestellten Vorgangsweise der Stadtgemeinde Zell/See als Straßenerhalter hat diese Stelle als Aufsichtsbehörde lediglich ausgeführt, es entspreche *"nicht der gängigen Verwaltungspraxis, die Aufstellung des Verkehrszeichens sofort bescheidmäßig vorzuschreiben"* und allenfalls mit Ersatzvornahme vorzugehen. Ein solches Vorgehen würde die Zerstörung einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Straßenerhalter bewirken, weshalb das Zuwarten bis zur Errichtung der neuen Betriebszufahrt seitens der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet werde.

**"Gedeihliche Zusammenarbeit" wichtiger als Verkehrssicherheit**

Die VA hält es für äußerst bedenklich, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen zwei Behörden höher bewertet wird als die Beeinträchtigung von Anrainern oder gar die erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit.

Die Salzburg Landesregierung ließ insbesondere auch die Frage der VA unbeantwortet, ob ein konkreter Zeitpunkt bekannt sei, zu dem die in Planung befindliche neue Betriebszufahrt realisiert und tatsächlich benützlich sei.

In diesem Stadium des Prüfverfahrens bestand die verkehrsbeschränkende Verordnung der BH Zell/See bereits 1 ½ Jahre und war mangels Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen noch immer nicht rechtswirksam.

**Rechtswidriger Zustand dauert bereits 1 ½ Jahre**

Die VA nahm daraufhin im Juni 1998 eine Besichtigung der örtlichen Verhältnisse vor und konnte dabei feststellen, dass die Arbeiten zur Errichtung einer neuen Betriebszufahrt nicht nur bereits begonnen hatten, sondern kurz vor dem Abschluss standen.

Das Prüfverfahren wurde daher mit einer entsprechenden Mitteilung an die Beschwerdeführerin zur Einstellung gebracht.

**Neue Betriebszufahrt als Problemlösung**

Die VA weist in diesem Zusammenhang auf die als äußerst bedenklich zu bezeichnende Haltung aller hier genannten Verwaltungsbehörden hin. Sowohl die Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin als auch die objektiv deutlich erkennbare verkehrsgefährdende Situation wurde von Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Landesregierung für völlig unbeachtlich angesehen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass zumindest bei der Beschwerdeführerin das Vertrauen in diese Behörden geschwunden ist. Sie hat sich nämlich erst jüngst neuerlich an die VA gewendet, um weitere (vermeintliche oder tatsächliche) Missstände im Zusammenhang mit dem durch das Möbellager verursachten LKW-Verkehr aufzuzeigen.

**Vertrauen in Behörden ist zerstört**

Allfällige berichtenswerte Einzelheiten aus diesem neuen Prüfverfahren werden im nächsten Bericht an den Salzburger Landtag darzustellen sein.

## 8.2 Spielende Kinder - Straßenverkehr

VA S 2-POL/98, Magistrat der Stadt Salzburg  
MD/00/23051/98/11

Eine Sackgasse im Randbereich der Stadt Salzburg wurde von Kindern zum Spielen benützt, was einigen Anrainern vorwiegend wegen der damit verbundenen Lärmentwicklung missfiel. Das vorschriftswidrige Benützen der Fahrbahn wurde verwaltungsstrafrechtlich verfolgt, wogegen sich wiederum die Eltern der betroffenen Kinder zur Wehr setzten.

**Spielende Kinder auf Fahrbahn einer Sackgasse**

Der Magistrat der Stadt Salzburg nahm als Straßenverkehrsbehörde in Aussicht, diese Sackgasse als Wohnstraße zu beschildern, wodurch das Spielen auf der Fahrbahn wieder erlaubt wäre.

Um den als berechtigt angesehenen Einwendungen der kinderlosen Anrainer zu entsprechen, beschränkte die Behörde die Gültigkeit dieser Verordnung auf den Zeitraum von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr.

**Wohnstraße wird zeitlich eingeschränkt verordnet**

Zweck dieser zeitlichen Beschränkung war, den Interessen der Anrainer mit Kindern einerseits und den Ruhebedürfnissen der kinderlosen Anrainer gleichermaßen zu entsprechen.

Ein solcher Regelungszweck ist den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung fremd, weshalb die rechtlichen Folgewirkungen einer derartigen befristeten Wohnstraßenregelung von der VA kritisch

durchleuchtet worden sind.

Es war zu befürchten, dass spielende Kinder und Jugendliche nicht immer verlässlich die jeweilige Uhrzeit beachten werden. Überlegungen zur Verkehrssicherheit gingen von dem Faktum aus, dass mit dem jeweiligen Ende der Gültigkeit der Wohnstraße (12.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr) die Benützung der Fahrbahn durch Fußgänger untersagt ist und die Fahrzeuglenker statt der in einer Wohnstraße vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit nun plötzlich wieder die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fahren dürfen.

**Rechtliche Konsequenzen der zeitlichen Beschränkung bleiben unbeachtet**

Das von der VA kontaktierte Kuratorium für Verkehrssicherheit hielt die zeitliche Beschränkung ebenfalls für wenig zweckmäßig und wies darauf hin, dass die Verordnung von Wohnstraßen nach Möglichkeit nur gleichzeitig mit entsprechenden baulichen Änderungsmaßnahmen erfolgen sollte.

Wie sich die VA durch eine Besichtigung an Ort und Stelle überzeugen konnte, sind die örtlichen Verhältnisse im prüfungsgegenständlichen Fall (verkehrsarmes Siedlungsgebiet, relativ kurze Sackgasse ohne Durchzugsverkehr) so beschaffen, dass die getroffene verkehrsbehördliche Regelung als zeitlich begrenzte Wohnstraße als Kompromisslösung - gerade noch - vertretbar erscheint.

Diese örtliche Besichtigung hat jedoch noch einen zusätzlichen Aspekt ergeben, der bei der Verordnung der Wohnstraße völlig unbeachtet geblieben ist.

Die aus der Sackgasse ausfahrenden Fahrzeuge haben während des Geltungsbereiches der Wohnstraße nach § 76b Abs. 3 StVO dem fließenden Verkehr Vorrang zu geben. Außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Wohnstraße ist die Einmündung der Sackgasse in die Hammerauerstraße eine "normale" Kreuzung, an der der Rechtsvorrang nach § 19 Abs. 1 StVO gilt.

Die Einhaltung unterschiedlicher Vorrangbestimmungen je nach Uhrzeit ist Fahrzeuglenkern nach Auffassung der VA nicht zumutbar. Dazu tritt noch, dass die auf der Hammerauerstraße befindlichen Fahrzeuglenker beim Herannahen an die Kreuzung diese Vorrangverhältnisse erst dann zweifelsfrei erkennen können, wenn sie sowohl das Verkehrszeichen "Wohnstraße" als auch die Zusatztafel mit der Angabe der Geltungszeit wahrgenommen und in weiterer Folge die aktuelle Uhrzeit festgestellt haben. Eine derartige Fülle von Wahrnehmungen und Überlegungen zur Feststellung, ob das aus der Sackgasse nahende Fahrzeug Vorrang oder Wartepflicht habe, ist schlicht unzumutbar.

**Vorrangsituation unklar und möglicherweise gefährlich**

Die VA hat daher in der abschließenden Korrespondenz den Bürgermeister der Stadt Salzburg auf diese unklare Verkehrssituation aufmerksam gemacht, die beispielsweise durch Aufstellung eines Verkehrszeichens "Vorrang geben" für die aus der Sackgasse ausfahrenden Fahrzeuge entschärft werden könnte.

### 8.3 Grobe Unkenntnis straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen bei Gendarmeriebeamten und Bezirkshauptmannschaft

VA 231-I/98, Amt der Sbg Landesregierung  
0/01-VA-312/1-1998

Trotz Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg wandte sich ein Salzburger Autofahrer beschwerdeführend an die VA, weil er die dieses Strafverfahren auslösende Gendarmerieanzeige für grob unrichtig hielt.

Während die VA den bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Einsichtnahme anforderte, erklärte der Beschwerdeführer, seine Beschwerde zurückziehen zu wollen.

Die VA hielt es nach Einsichtnahme in den inzwischen eingelangten Verwaltungsstrafakt für erforderlich, eine **amtswegige** Prüfung durchzuführen und kam im Rahmen dieses Prüfverfahrens zum Ergebnis, dass sowohl beim anzeigelegenden Gendarmeriebeamten als auch bei der erstinstanzlichen Verwaltungsstrafbehörde eine Rechtsunkenntnis bestanden hat, die in diesem Ausmaß nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Das dem Strafverfahren zugrundeliegende Delikt soll darin bestanden haben, dass der Gendarmeriebeamte, der sich in seinem Streifenkraftwagen einer angeblich engen Stelle der Fahrbahn genähert hat, durch ein entgegenkommendes Fahrzeug zum jähen Verringern der Fahrgeschwindigkeit genötigt worden sein soll. Die Ausführungen in der Anzeige deuten in ihrer Gesamtheit darauf hin, dass der Gendarmeriebeamte der Auffassung war, er habe "Vorrang" im Sinne der Vorrangregelungen bei einer Kreuzung. Der Gendarmeriebeamte macht in seiner Anzeige und den nachfolgenden Aussagen (unbegründet) unterschiedliche Aussagen darüber, ob er sein Fahrzeug beinahe oder völlig zum Stillstand gebracht habe.

**Vorrangbestimmungen für Kreuzung auch an engen Fahrbahnstellen anwendbar?**

Die pflichtgemäße rechtliche Überprüfung einer solchen Anzeige hätte dazu führen müssen, dass die BH Tamsweg sofort entsprechende klarstellende Angaben vom Anzeigeleger anzufordern gehabt hätte. Stattdessen wurde eine rechtlich völlig unzutreffende Kombi-

nation von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, die einerseits das Verhalten im Begegnungsverkehr und andererseits das Verhalten bei Kreuzungen regeln, zur Anwendung gebracht und ein Strafbescheid erlassen.

Der Behörde unterlief dabei ein weiterer erheblicher Fehler. Ein vom Rechtsvertreter des Beschuldigten beantragter Lokalausweis wurde weder durchgeführt noch wurde begründet, weshalb diesem Beweisantrag nicht gefolgt wurde.

**Klarstellender Lokalausweis unterblieb rechtswidrig**

Dieser Lokalausweis wurde im Berufungsverfahren nachgeholt und ergab, dass die vom Gendarmeriebeamten angegebene enge Stelle der Fahrbahn gar nicht vorhanden gewesen ist, weshalb die Bestrafung schon aus diesem Grunde aufgehoben werden musste.

Die VA hat diese Kombination auffällig grober Mängel der Salzburger Landesregierung in Form einer nachdrücklichen **Beanstandung** zur Kenntnis gebracht.

Unbeantwortet blieb jedenfalls die Frage, ob ausschließlich rechtliche Unkenntnis Ursache dieses - völlig überflüssigen - Verwaltungsstrafverfahrens gewesen ist oder ob dieser Gendarmeriebeamte persönliche Differenzen mit dem Beschwerdeführer auf diese Art austragen wollte.

In jedem Fall ist das Vorgehen zu beanstanden. Das fachlich völlig unzureichende Vorgehen der BH Tamsweg hat zusätzlich dazu beigetragen, dass sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei den Behörden ein vermeidbarer Aufwand verursacht worden ist.

**Rechtsunkenntnis oder persönliche Feindschaft verursachen unnötigen Aufwand**

## 8.4 Vollstreckungen einer lang zurückliegenden Verwaltungsstrafe

VA S 57-POL/97, Amt der Salzburger Landesregierung  
0/01-VA-11/27-1999

Aus mehreren Bundesländern - unter anderem auch Salzburg - wurden an die VA vermehrt Beschwerden über die Exekution lang zurückliegender und nach Meinung der Beschwerdeführer bereits verjährter Verwaltungsstrafen herangetragen.

In einem Salzburger Beschwerdefall vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass im Falle seiner Verkehrsstrafe aus dem Jahre 1990 bereits Verjährung eingetreten und eine Exekution der nicht unbeachtlichen Geldstrafe bereits eingeleitet worden sei.

§ 31 Abs. 3 VStG normiert, dass eine Strafe dann nicht mehr voll-

**Wahrung der Vollstre-**

streckt werden darf, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Inwieweit innerhalb dieser Frist gesetzte Exekutionsversuche eine Eintreibung des Strafbetrages auch nach Ablauf dieser Verjährungsfrist zulässig machen, hat der Verwaltungsgerechtshof in diversen Erkenntnissen behandelt (z.B. 1809A/1950, 8573A/1974, 84/03/0043). In einem älteren Erkenntnis hielt er die Einbringung des Exekutionsantrages bei Gericht ohne darauf folgende Schritte zum tatsächlichen Vollzug der Strafe (z.B. durch Pfändung von Gegenständen) für nicht ausreichend. In späteren Erkenntnissen änderte sich die Judikatur jedoch dahingehend, dass die Frist dann gewahrt ist, wenn die Behörde den Antrag auf gerichtliche Exekution zur Hereinbringung einer Geldstrafe innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist beim zuständigen Gericht eingebracht hat. Im Beschwerdefall fand eine solche Beantragung der gerichtlichen Exekution innerhalb der genannten Frist statt, weshalb in diesem Zusammenhang nicht von einer Verjährung ausgegangen werden konnte. Auf Grund der genannten Judikatur hält die VA diese Auslegung der Behörde für zulässig und vertretbar.

**ckungsfrist Einbringung des Exekutionsantrages bei Gericht**

Anlässlich dieses und der weiteren bereits erwähnten Prüfungsverfahren in anderen Bundesländern entstanden bei der VA Bedenken, ob die Weiterführung der Vollstreckung, etwa bei bereits eingetretener Straftilgung, zulässig sei. Die VA holte daher wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Problematik eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt ein. Diese gutachterliche Äußerung besagt, dass sowohl nach historischer Interpretation als auch unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, aber auch durch Vergleich mit den Tilgungsvorschriften im strafgerichtlichen Bereich, die Tilgung einer Verwaltungsstrafe ausschließlich die in § 55 Abs. 2 VStG aufgezählten Folgen nach sich zieht, nämlich im Wesentlichen die Beschränkung bzw. das Unterbleiben von Auskünften über das gesetzte Strafdelikt.

**Hat die eingetretene Tilgung Auswirkungen auf die Vollstreckungsverjährung ?**

Trotz dieser Auslegung hält die VA die Vollstreckung von bereits getilgten Verwaltungsstrafen für bedenklich. Die Gesamtproblematik wurde daher auch dem **Nationalrat im Bericht über das Jahr 1998** zur Kenntnis gebracht.

Die VA ging in den betreffenden Prüfungsverfahren auch der Frage nach, ob auf Grund der lange zurückliegenden Bestrafungen und darauf folgenden ergebnislosen Vollstreckungsversuchen nicht bereits begründeterweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafen anzunehmen wäre. In diesem Fall wären nämlich seitens der Behörde weitere Versuche zur Hereinbringung der Geldstrafe zu unterlassen und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu beginnen. In dem Beschwerdefall aus dem Bundesland Salzburg konnte die VA erreichen, dass die Einstellung der Exekution der verhängten Geldstrafe

**Behörde hätte bereits seit geraumer Zeit von der Uneinbringlichkeit ausgehen können - VA erwirkt Einstellung der Exekution**

seitens der mittlerweile zuständigen Bundespolizeidirektion Wien beim BG Salzburg beantragt wurde, da die Behörde im Hinblick auf das bisher erfolglos verlaufene Exekutionsverfahren von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ausgegangen ist. Ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe kommt auf Grund der diesbezüglich eingetretenen Exekutionsverjährung nicht mehr in Frage.

Seitens der VA ist dazu festzustellen, dass die Behörde bereits wesentlich früher von der Aussichtslosigkeit der Hereinbringung der Geldstrafe hätte ausgehen können. Die Beendigung dieser Exekutionsschritte erfolgte erst auf Einschreiten der VA.

## 9 Land- und Forstwirtschaft

### 9.1 Ausscheiden aus einer Agrargemeinschaft - ein Verfahren ohne Ende

VA S 7-AGR/93, Amt der Salzburger Landesregierung  
LAS-311/88-99

Die VA berichtete in ihrem **13., 14. und 15. Bericht an den Salzburger Landtag** über den Fall eines Ehepaares, das das Ausscheiden aus der Agrargemeinschaft Jedlerberg im Jahr 1983 begehrte. Nach beinahe 10-jähriger Verfahrensdauer wurde letztendlich das Sonderteilungsverfahren eingeleitet. Eine bis dahin schon fast endlose Geschichte fand damit ihre Fortsetzung.

**Einleitung des Sonderteilungsverfahrens nach 10 Jahren**

Zunächst teilte die Agrarbehörde den Beschwerdeführern anlässlich einer Verhandlung im Juli 1993 mit, dass die für die Feststellung der Grenzen und die Bewertung des Gemeinschaftsbesitzes erforderliche Vermessung aus Kostengründen nicht vor dem Jahr 1996 stattfinden könne. Die Beschwerdeführer sahen sich daher veranlasst, einen Devolutionsantrag an den Landesagrarsenat zu stellen, der diesem im Jahr 1994 stattgab und den Übergang der Zuständigkeit feststellte.

**Zuständigkeitsübergang an den Landesagrarsenat**

Aber auch nach dieser Entscheidung zogen zwei Jahre ins Land, bis eine Vermessung der Grenzen des Gemeinschaftsgebietes durchgeführt war. In diesem Zusammenhang ist zwar einzuräumen, dass eine Grenzfeststellung mittels Signalisierung in der Natur, darauf folgendem Überflug und fotogrammetrischer Auswertung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt und nicht zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann. Von einer zügigen Vorantreibung des Verfahrens in diesem Zeitraum kann jedoch nach Ansicht der VA nicht gesprochen werden.

**2 Jahre für Grenzfeststellung**

Im Verlauf des Jahres 1997 hat die Behörde vor allem am Besitzstandsausweis und an der Bonitierung gearbeitet. Ein Gesamtgutachten des Sachverständigen lag im Herbst 1997 vor. Eine Partei forderte daraufhin einen Lokalausweis, der erst Ende Juli 1998 durchgeführt wurde. Das mit den Verhandlungsergebnissen ergänzte Gutachten sollte bis Ende des Jahres 1998 erstellt werden. Nach weiterer Anfrage der VA im Februar 1999 stellte sich heraus, dass das angekündigte Gutachten auf Grund der Überlastung des Sachverständi-

**Gutachtensergänzung seit mehr als einem halben Jahr ausständig**

gen immer noch nicht vorlag.

Zusammenfassend ist seitens der VA zu dem Sonderteilungsverfahren festzuhalten, dass zwar die bisherige Verfahrensdauer bis zu einem gewissen Grade auch auf die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Parteien und tatsächliche Hindernisse (z.B. Jahreszeit, Wetter) zurückzuführen ist, letztendlich aber auch die Behörde die Verfahrensdauer wegen mangelnder Zielstrebigkeit und Zügigkeit im Vorantreiben der einzelnen Verfahrensabschnitte zu verantworten hat. Für die Beschwerdeführer bleibt unter dem Strich die Tatsache übrig, dass ihr Wunsch, aus der Agrargemeinschaft Jedlerberg auszuscheiden, seit nunmehr 16 Jahren unerfüllt ist.

**Beschwerdeführer  
warten seit 16 Jahren  
auf eine Entscheidung**